



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph: "Normativität und Recht."

Robert Brandoms Relevanz für ein pragmatisches Verständnis der Rechtsquelle" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 15.7.2020)

All rights reserved.

Normativität und Recht

Robert Brandoms Relevanz für ein pragmatisches Verständnis der Rechtsquelle

Robert Brandoms Philosophie ist gegenwärtig wohl die wichtigste Quelle für jeden, dem es um das Problem der Normativität zu tun ist. Das sollten an erster Stelle die Juristen sein. Und sie sind es auch. In der Rechtstheorie hat Brandoms Ansatz bereits Kontroversen ausgelöst.¹ Brandom selbst legt zwar keine solche Rechtstheorie vor. Er zieht aber zwei Verbindungen zum Recht, die ein Schlaglicht auf jenes Problem der semantischen Autonomie und Autorität werfen, das aktuell für die Auseinandersetzung um die Rolle des Normtextes als bindender „Quelle des Rechts“ von entscheidender Bedeutung ist.² Zwar ist die Rechtsquelle ein eher milde belächelter Begriff. Sein metaphorischer Gehalt scheint im heutigen „Richterstaat“ einem vergangenen Jahrhundert anzugehören. Brandoms pragmatischer Normativismus führt zu der Frage, ob sich der Begriff der Rechtsquelle sinnvoll präzisieren lässt.

Auf diese Spur führen vorderhand zwei Hinweise Brandoms. Zum einen spricht er in „Expressive Vernunft“ von der „juristischen Analogie (...) in Kants Vorstellung vom normativen Aspekt des Erkennens und Handelns in Begriffen des Regelfolgens“.³ Zum zweiten führt er in seinem Aufsatz „Pragmatistische Themen in

¹Dazu *Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Theorie und Praxis aus der Sicht der Strukturierenden Rechtslehre, in: *Werner Krawietz / Martin Morlok* (Hg.), Vom Scheitern und der Wiederbelebung juristischer Methodik im Rechtsalltag – ein Bruch zwischen Theorie und Praxis?, *Rechtstheorie*, Bd. 32, H. 2/3, 2001, S. 327 ff., *Ralph Christensen/Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens. Berlin 2001, S. 275 ff. für eine pragmatische Rechtstheorie. Im Gegensatz dazu *Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, v.a. S. 138 ff., der Brandom für die Modernisierung des sprachanalytischen Ansatzes Alexys in Anspruch nehmen will. Zur Kritik daran *Christensen / Hans Kudlich*, Wortlautgrenze, spekulativ oder pragmatisch, in: ARSP 2005, i.Vorb.

²Siehe etwa *Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 19 ff. u.a. in Auseinandersetzung mit der Strukturierenden Rechtslehre und Methodik, *ebd.*, S. 83 ff. Zu deren Position hier *Friedrich Müller / Ralph Christensen*, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht. Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage, Berlin 2002, Rnn. 162 ff.

³*Robert B. Brandom*, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt/M. 2000, S. 58.

Hegels Idealismus“ für die selbstschöpferische Zeitgebundenheit des Normativen die Analogie zum amerikanischen Fallrecht ein.⁴ Der erste Hinweis ist geeignet, das Problem der Rechtsquelle grundlegend zu exponieren. Jürgen Habermas zufolge lässt sich aus den kantianischen Aspekten von Brandoms Ansatz im Rekurs auf den Kantschen Autonomiebegriff ein rechtsphilosophischer Akzent herauslesen.⁵ Dieser läge in der Bindung von Normativität an „den Willen intelligenter Wesen“. Nach Brandom fungiert so die Gemeinschaft, indem die Teilnehmer durch ihre Handlungen der Kritik und Sanktionierung von Verhaltensweisen als Selbstgesetzgeber Normen instituieren. „Der Gesetzgeber nimmt eine binäre Codierung des Verhaltens als erwünscht bzw. unerwünscht vor und belegt entsprechende normative Verhaltenserwartungen mit Belohnungen und Strafen.“⁶ Wesentlich dabei ist, dass diesem Vorgang keine Vernunftperspektive vorgeordnet wird. Darin liegt die Autonomie der Praxis als Gesetzgeber. Brandom selbst hebt genau darauf ab, wenn er davon spricht, dass „unsere Würde als Vernunftwesen besteht gerade darin, dass wir uns nur Regeln unterwerfen, die wir billigen, die wir frei gewählt haben (wie Odysseus angesichts der Sirenen) uns selbst zu binden. Wir haben nicht die Freiheit, uns völlig loszusagen - uns von allen Regeln entbunden zu erklären hieße, sich von unserer Vernunft völlig zu verabschieden. Doch wenn uns etwas anderes als unsere eigenen Einstellungen und unser eigenes Tun binden könnte, wären wir nicht frei. Autonomie, gemäß der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, besteht im Aufstellen von Gesetzen für uns selbst.“⁷ Wie kann man sich aber an Normen orientieren, die immer erst wieder praktisch eingesetzt werden? Der Weg zu einer Antwort für das Recht führt über die Gegenstellung gegen eine juristische Rezeption Brandoms, die dessen pragmatischen Normativismus für den repräsentationalistischen des Rechtserkenntnismodells vereinnahmen will⁸, über die semantische Interpretation von Brandoms zweiten Hinweis auf das Case-Law zu einer entsprechenden Theorie der Rechtserzeugung auch unter den Bedingungen kodifizierten Rechts. Dieser kann über seine Wendung in eine entsprechende Bedeutungstheorie⁹ wieder zurückgegeben werden an das rechtstheoretische Problem der Bindung juristischen Entscheidens an den Normtext. Um sowohl das Problem als auch das Potential zu seiner Lösung in Brandoms Ansatz klarer zu sehen, soll zunächst

⁴Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., v.a. 377 ff.

⁵Jürgen Habermas, Von Kant zu Hegel. Zu Robert Brandoms Sprachpragmatik, in: ders.: Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze. Frankfurt/M. 1999. S. 138 ff., 147 f.

⁶Jürgen Habermas, Von Kant zu Hegel. Zu Robert Brandoms Sprachpragmatik, in: ders.: Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze. Frankfurt/M. 1999. S. 138 ff., 147 f.

⁷Robert B. Brandom, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt/M. 2000, S. 99.

⁸Siehe Matthias Klatt, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004.

⁹Dazu Jasper Liptow: Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: Georg W. Bertram / Jasper Liptow (Hg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff.; sowie Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 148 ff., 220 ff.

noch einmal die herkömmliche Auffassung von der Rechtsquelle vergegenwärtigt werden.

1. Das herkömmliche Verständnis der Rechtsquelle

[...]

2. Die pragmatische Philosophie Robert Brandoms

Einig sind sich die neueren rechtstheoretischen Positionen darin, dass die herkömmliche Auffassung vom Recht als Quelle der Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden kann. Zugleich sind sie sich aber auch einig, dass allein schon aufgrund der verfassungsrechtlichen Bindungen ein Bezug juristischen Entscheidens auf den Normtext als Quelle seiner Legitimität nicht verzichtet werden kann. Der Ausweg aus dem damit aufscheinenden Dilemma, dass der Jurist praktisch durch seine Arbeit am Normtext eben selbst für jenen Bezug zu sorgen hat, dem er diese Arbeit unterwerfen muss, ergibt sich aus der pragmatischen Reformulierung der dadurch einzugehenden Bindungen, die auf Robert Brandoms Philosophie aufbauen kann. Der geht es um eine umfassende Theorie des Zusammenhangs von Normativität und Sprache, in dem Vernunft praktisch vollzogen sein soll. Mit seinem Ansatz steht Brandom dezidiert in der Tradition des amerikanischen Pragmatismus, der mit den Mittel der analytischen Philosophie systematisch weiter treibt. Dabei folgt er der sprachphilosophischen Wende, nach der nunmehr jedes philosophische Thema als Thematisierung von Sprache abzuhandeln ist. Und die wiederum ist konsequent als Praxis zu begreifen. Jede Philosophie wird so zur Bedeutungstheorie.¹⁰ Für die stellt sich, getreu dem Wittgensteinschen Credo, dass Bedeutung immer eine Angelegenheit des Gebrauchs ist,¹¹ weiter die Frage, wie über die semantischen Beziehungen von Ausdrücken in Hinblick auf ihren begrifflichen Gehalt entschieden werden kann, ohne einerseits in einen vorpragmatistischen Repräsentationalismus oder aber andererseits in einen empiristisch inspirierten Naturalismus zurück zu fallen. Brandoms Antwort besteht ganz allgemein darin, dass er die Semantik der Pragmatik unterwirft, die getreu seiner rationalistischen Grundintention normativ angelegt ist. Konkret geht es ihm darum, „dass die Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke (...) schlechthin zunächst einmal anhand des Spielens einer besonderen Rolle in Begründungszusammenhängen verstanden werden sollten.“¹² Bedeutung entscheidet sich in der Praxis von Festlegungen und deren Rechtfertigung in einem „Spiels des Gebens und Forderns von Gründen“¹³, auf dem die durch die entsprechenden Folgerungen und Rechtfertigungen strukturierte und in diesem Sinne regelgeleitete soziale Praxis beruht. Dieser

¹⁰Für Brandom dazu *Jasper Liptow*, Robert B. Brandoms pragmatistische Theorie sprachlicher Bedeutung. <http://www.information-philosophie.de/philosophie/brandom.html>.

¹¹*Wolfram Hinzen*, Zum gegenwärtigen Stand der Gebrauchstheorie der Bedeutung, in: *André Fuhrmann / Erik J. Olsson* Pragmatisch denken, Frankfurt / Lancaster 2004, 59 ff.

¹²*Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 9.

¹³Zur Darstellung *Sebastian Knell*, Die normativistische Wende der analytischen Philosophie. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 25, 2, 2000, S. 225 ff.

pragmatische Normativismus ist die eigentliche Basis von Brandoms Ansatz und soll daher auch als Grundlage einer rechtstheoretischen Rezeption im folgenden näher beleuchtet werden.

2.1 Normativität

Mit der rationalistischen Grundausslegung seiner Philosophie, auf die im besonderen auch sein Konzept normativer Praxis abzielt, kommt es Brandom auf eine übergreifende „expressive Theorie“ an als einer, er „darüber, wer *wir* sind“. Und das „ist eine Analyse der Art von Ding, das sich selbst als ein expressives Wesen konstituiert – als ein Geschöpf, das explizit macht und sich selbst explizit macht. Wir sind Verstandesfähige: rationale, expressive – das heißt, diskursive – Wesen. Aber wir sind auch mehr als das. Wir sind auch *logische, uns selbst* ausdrückende Wesen. Wir machen nicht nur *es* explizit, wir machen *uns selbst* explizit *als* Explizitmachende.“¹⁴ Die Bedingung für diese Möglichkeit, sich nicht nur auszudrücken, sondern sich im Zuge dessen zugleich *sich* zu erklären, ist, dass der Mensch ein diskursiv begriffliches Wesen ist. Das zeichnet seine Sprache aus. Und das erst *ist* auch Sprache in einem vollgültigen Sinn. „Begrifflich“ meint dabei allerdings gerade nicht das herkömmliche passivisch repräsentationalistische Verständnis, irgendwelche Sachverhalte oder Ideen in der Sprache abzubilden und in diesem Sinne ‚zur Sprache zu bringen‘. „Begrifflich“ heißt vielmehr aktivisch präsentativ, dass wir uns als Teilnehmer am gesellschaftlichen Leben einen Begriff auf uns und die Welt machen. Dies macht dann auch das „diskursive“ Moment darin aus. Begriffe verdanken sich allein der Praxis ihres Anwendens. Und die Frage, wie wir dabei vorgehen, führt unmittelbar zu den Normen. Begriffen kommt „normative Signifikanz“ zu. Über einen Begriff verfügen heißt, Ausdrücke so zu gebrauchen und Überzeugungen so zu haben, dass sie ihre Korrektheit aus anderen ableiten und aus ihnen die Korrektheit anderer folgt. Die dem Begriffsgebrauch leitenden Normen wohnen der jeweiligen Praxis inne. Sie ergeben sich emergent allein aus dem jeweiligen Vorgehen der Teilnehmer. Da es dabei um Handlungen als sinnhaften Gebilden geht, lässt sich dieses Vorgehen explizit machen, das heißt, selbst wieder auf den Begriff bringen. Normativität wird durch den Begriffsgebrauch etabliert. Dieser folgt dem praktischen Wissen um sein Wie. Man weiß einfach, wie es geht. Das praktische Wissen zeigt sich im Machen. Es äußert sich in der Fähigkeit, bestimmte Sprechakte angemessen und richtig auszuführen.

Normativität wird also in den Reaktionen der Teilnehmer untereinander auf ihr Verhalten praktisch vollzogen. Diesen Gedanken arbeitet Brandom in seiner normativen Pragmatik aus. Mit ihr wendet er sich gegen zum einen gegen einen „Regulismus“, der meint, dass die die Praxis orientierenden und anleitenden Normen in Gestalt expliziter Regeln dieser vorausliegen und Praxis schlicht als deren Anwendung vollzogen wird. Ein solcher Regulismus unterliegt platonistisch einem intellektualistischen Fehlschluss das für das Handeln zu halten, was nur explikativ Reflexion darauf sein kann. Sein Scheitern zeigt sich im Regelparadox

¹⁴ Robert B. Brandom, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 901.

einer nicht aufzuhaltenen Aufstufung von Regeln und Anwendungsregeln. Zum anderen wendet Brandom sich gegen einen „Regularismus“, der meint, Normativität naturalistisch auf eine Normalität und eine Regelmäßigkeit reduzieren zu können, die sich in der Disposition zu entsprechenden Verhaltensmustern niederschlägt. Dieser scheidet daran, dass der Unterschied zwischen Faktischem und Normativem verwischt wird. Er reduziert Normativität auf kontingent beliebige Normalität und verliert damit vollkommen das Besondere von ersterer als eine Qualifizierung von Handeln. Die Normativität begrifflichen Gehalts ist entgegen dem Regularismus irreduzibel. Sie wird eigens durch den Begriffsgebrauch etabliert. Daher liegen zugleich Normen entgegen dem Regularismus allein in dem praktischen Wissen der Teilnehmer darum, „wie Ausdrücke richtig (correct) verwendet werden, unter welchen Umständen es angemessen (appropriate) ist, unterschiedliche Sprechakte auszuführen, und was die angemessenen Folgen solcher Akte sind“.¹⁵ Normativität ist der Praxis nicht vorgeordnet, sondern deren Teil. Wesentlich ist, dass Normen durch die Tätigkeiten der Teilnehmer selbst instituiert und in ihrer Geltung aufrecht erhalten oder verändert werden, indem diese gegenseitig ihr Handeln beurteilen. Normen sind also zum einen praxisimmanent, bzw. praxisimplizit. Sie ergeben sich aus dem praktischen Vollzug. Normen sind zum zweiten genuin sozial. Sie ergeben sich allein aus dem praktisch sprachlich vollzogenen Verhältnis der Teilnehmer zueinander. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass diese Sozialität von Normen nicht die Angelegenheit des vermittelten Verhältnisses des Einzelnen zur Gemeinschaft, des „Ich“ zum „Wir“ ist. Dies würde bedeuten, die normative Orientierungen dem Handeln zu entziehen und vorauszusetzen und so in den Regularismus zurückzufallen. Vielmehr wird ist Normativität die Angelegenheit des unmittelbaren Verhältnisses der Praxisteilnehmer zueinander, des „Ich“ zum „Du“, indem sie durch Kritik und Rechtfertigung, Lob und Tadel praktisch ausgeübt wird, mit welcher besonderen Qualität dieses Handelns nicht nur das „Wir“ praktisch vollzogen, sondern zugleich der Rückfall in den Regularismus vermieden wird.

Normativität wird in den Reaktionen der Teilnehmer untereinander auf ihr Verhalten praktisch vollzogen. Dies ist der Ansatzpunkt dafür, Normen explizit machen zu können. Der Hebel dazu setzt an den wechselseitigen Beurteilungen der Teilnehmer an, indem diese ausdrücklich als Gründe für ihr Handeln geltend gemacht oder eingefordert werden. Die Explizierung der entsprechenden normativen Verhältnisse macht nicht nur ausdrücklich, was sich unter der Hand in der Praxis vollzieht. Vielmehr kann sie zur Bewertung der Handlungen den Teilnehmern vorgehalten werden, bzw. von diesen zur Rechtfertigung vorgebracht werden. Dabei ist der „Prozess des Ausdrückens (...) nicht als eine Sache des Transformierens von etwas Innerem (zu) denken, sondern als ein *Explizitmachen* des *Impliziten*. Dies lässt sich in einem pragmatischen Sinne verstehen, insofern etwas, was wir zunächst nur tun können, zu etwas wird, was wir sagen können. Anders ausgedrückt: Eine Art Wissen-*wie* wird in der Form eines Wissens-*dass*

¹⁵Robert B. Brandom, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 15.

kodifiziert.“¹⁶ Damit schließt sich der Kreis insofern, als durch diese Mechanismen Praktiken der Teilnehmer für sie gegenseitig greifbar, auf den Begriff gebracht werden und damit der Beurteilung, Kritik und Begründung zugänglich werden. In dem Maße, in dem diese Begründungen als akzeptierte etabliert und so selbst wiederum Basis für eine Rechtfertigung oder Zurückweisung von Verhaltensweisen werden, wird eine diese anleitende Normativität wiederum so instituiert, dass sie in das Wissen der Teilnehmer um ihr Handeln eingeht. Die Praxis, sonderlich die begriffliche, ist in diesem Sinne Normen unterworfen, die sie selbst hervorbringt. Das Paradoxe daran verweist auf die Irreduzibilität des Normativen. Es kann nicht auf irgend etwas ihm externes bezogen und zurückgeführt werden. Es kann nur jeweils explizit gemacht werden. Normativität ist genuin praktisch, sofern das Explizitmachen selbst wieder Teil der Praxis ist, die es thematisiert. Eine Auflösung des genannten Paradoxons kann nur jeweils im Vollzug der Bewegung von der Immanenz, mit der Normativität genuin Moment des Praktischen ist, in die Veräußerung an eine Explizitheit liegen, in der Normativität als Größe der Praxis gegenüber tritt, ohne zugleich aufzuhören, deren Bestandteil zu sein. In dem dadurch eröffneten „Raum der Gründe“ formen sich die normativen Einstellungen der Teilnehmer, bei denen wiederum ihr Verhalten zu packen und gewissermaßen dingfest zu machen ist. Das Wissen wie wird so zu einem Wissen, dass man bestimmte Dinge tut.

Das „Spiel des Verlangens und Lieferns von Gründen“¹⁷ liefert für Brandom dann auch der Ansatzpunkt für eine pragmatische Fundierung der Semantik. Die Frage der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke, die aufgrund der fundamentalen Orientierung auf das Begriffliche, als eine nach dem begrifflichen Gehalt und so nach der Bedeutung von Behauptungen und Propositionen zu stellen ist, schreibt sich genau in die Praktizierung von Normativität ein. Genauso, wie sich die normative Konstitution des Handelns im Begründungsspiel über ein entsprechendes Aushandeln und Ausweisen einer Berechtigung dazu oder deren Zurückweisung entfaltet, genauso müssen sich dann auch Überzeugungen und der Gehalt ihrer Behauptungen daran bewähren. Da es sich beim Begründen nie um etwas anders handeln kann als die Rückführung von Fraglichem auf Fragloses, bedeutet das umgekehrt, dass sich der Gehalt über eine als Berechtigung zu seiner Behauptung zu verstehenden Korrektheit ergibt. Wenn daher die mit dem Behaupten einhergehende Festlegung auf einen bestimmten Gehalt dessen normativ implizites Moment ist, das mit dem Einklagen einer Berechtigung dazu über das Fordern von Gründen explizit gemacht wird, dann fragt sich natürlich, worin dieses wiederum seinen Grund haben kann. Denn eines ist ganz sicher der „Fluch“ einer konsequent pragmatischen Sichtweise. Sie kann nicht aufhören, immer wieder und weiter nach dem Wie zu fragen. Bedeutung ist keineswegs beliebig. Sie wird für eine Beurteilung als verständlich und korrekt durch

¹⁶ Robert B. Brandom, *Begründen und Begreifen*. Eine Einführung in den Inferentialismus. Frankfurt/M. 2001, S. 18 f.

¹⁷ Im einzelnen dazu Sebastian Knell, *Die normativistische Wende der analytischen Philosophie*. Zu Robert Brandoms Theorie begrifflichen Gehalts und diskursiver Praxis, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie*, 25, 2, 2000, S. 225 ff.

die unmittelbare Rückbindung an das Begründungsspiel festgeschrieben. Auf diese Rückbindung ist zu rekurrieren, wenn die Feststellung, dass ein Ausdruck von Bedeutung ist, sofern er überhaupt sprachlich verständlich ist, in die Frage überschrieben wird, von welcher Bedeutung er ist, als Frage danach, was er besagt gemessen an dem, was der Sprecher mit ihm gerechtfertigt zu verstehen gibt. Dabei findet das pragmatische Prinzip, das eine Wirksamkeit, Verlässlichkeit und Akzeptanz des Begründens bewirkt, nämlich dass eine erfolgreiche Ableitung aus gerechtfertigt Fraglosem nie zu etwas Fraglichem führen kann, sondern ihrerseits den normativen Status der Berechtigung zur diskursiven Festlegung darauf verleiht¹⁸, sein Pendant hier durch „Freges fundamentales *semantisches* Prinzip (...), dass eine ordnungsgemäße Folgerung niemals von einer wahren Behauptung (etwas wahren Behauptbaren) zu einer führt, die nicht wahr ist.“¹⁹ Wobei unter Wahrheit in steter Erinnerung an die pragmatische Fundiertheit immer eher gerechtfertigte Behauptbarkeit, „Wahrheit“ also präsentativ verstanden werden und auf keinen Fall repräsentativ platonistischen oder realistischen Neigungen nachgegeben werden sollte. „Die Rede von der Wahrheit wird dann als die Rede darüber verstanden, was durch die ordnungsgemäßen inferentiellen Züge bewahrt wird.“²⁰ Der Druck auf den Sprecher, sich daran zu halten, geht davon aus, sich im Spiel des Forderns und Gebens von Gründen als qualifizierter Teilnehmer zu erweisen. Zugleich wird natürlich der Sprecher sprachlich auch anhand eines entsprechenden Pools von akzeptierten Festlegungen bezogen. Er hat sich daran als vernünftiger Sprecher zu bewähren, vorbehaltlich eines erhöhter Begründungsanforderungen in dem Fall, dass er diese Festlegungen verschieben will.

Brandom verbindet Normativität und Bedeutung zu einem integrativen Zusammenhang. Semantik als Praxis begreift jene Normativität restlos in sich ein, er sich Bedeutung verdankt. Bedeutung ist daher auch keine Angelegenheit von Sprache. Sie ist eine der Sprecher, die dadurch Sprache schaffen. „Der Gehalt wird durch den Akt erläutert und nicht anders herum.“²¹ Auf das Problem einer Bindung juristischer Entscheidungen an den Normtext als einer Quelle von Recht hin besehen kann eine Normativität von dessen Bedeutung daher auch nichts anderes heißen, als dass sich Rechtsarbeit in das juristische Spiel des Begründens einzufügen hat. Letzteres, nicht mehr und nicht weniger, wäre dem Ansatz von Brandom zufolge, was man im juristischen Sprachspiel „Bedeutung“ nennen kann. Mit ihm lässt sich dies auch so fassen, dass es hier darauf ankommt, durch die Interpretationen von Normtexten erfolgreich Recht auf den Begriff zu bringen. Für die Arbeit daran ist daher ganz im Geist von *Brandoms* Integration eine „pragmatistische Strategie“ zu verfolgen, „die bei einer Geschichte der Praxis

¹⁸Eingehender zu dieser Beziehung einer „Vererbung“ *Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 210 ff.

¹⁹*Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 23.

²⁰*Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 24.

²¹*Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 15 f.

oder Tätigkeit des Anwendens von Begriffen ansetzt und auf dieser Grundlage ein Verständnis des begrifflichen Gehalts ausarbeitet.“²² Die Bedeutung von Normtexten hängt als das Ergebnis einer solchen Arbeit vom Juristen ab, von dessen Rechtsverständnis und seinen Überzeugungen zu den im Rechtsstreit zur Debatte stehenden Dingen. Und erst mit der Frage, wie es um dieses Verständnis bestellt ist, nicht schon Sprache, bringt für die begriffliche Arbeit an Recht die Frage nach einem normativen Grund ins Spiel. In gewisser Weise konkretisiert sich damit für das Recht, was ein konsequenter Pragmatismus allgemein für Sprache annimmt, nämlich dass „der Gebrauch sprachlicher Ausdrücke, oder die funktionale Rolle intentionaler Zustände, diesen Ausdrücken oder Zuständen begrifflichen Gehalt verleiht.“²³ Bedeutung wird gemacht, entschieden. Und sofern dafür wiederum nichts anderes zur Hand ist als Sprache in ihrer Bedeutsamkeit für die entsprechenden Praktiken geht mit dem Pragmatismus eine Grundentscheidung gegen „Repräsentation“ durch Sprache und für „Expression“ als die sie als solche begründende Funktion einher. Bedeutung machen heißt nichts anderes, als in der Sprache ausdrücklich werden lassen, wovon Sprecher handeln. Erklären lässt sich die Bedeutung von Normtexten so nur kontextuell. Und eben damit besagt es noch gar nichts, Bedeutung kontextuell zu erklären. Dabei liegen die für deren Interpretation relevanten Kontexte so, wie sie nach den überlieferten Canones durch Systematik, Teleologie und Genetik gestiftet werden, nicht etwa der Interpretation des Normtextes voraus, so dass diese jenen unterworfen oder zuzuordnen ist. Vielmehr werden die Kontexte in Gestalt der bedeutungsstiftenden Ableitungen und Folgerungen zugleich durch die Interpretation geschaffen. Sie werden explikativ vom Rechtsarbeiter gestiftet, so dass er sich zwar dafür im Spiel der Begründungen gegenüber den anderen zu verantworten und damit in eine Frage von Berechtigung als Praxis des Akzeptablen, Korrekten und Legitimen einzulassen hat. Nichtsdestotrotz bleibt auch hier das Maß aller Bedeutung dort, wo allein Sprache ihren Sitz haben kann, bei der Argumentation im Verfahren. Denn „über Begriffe zu reden heißt, über Rollen in Begründungszusammenhängen zu reden.“²⁴

Die Frage allerdings bleibt, ob dies tatsächlich schon genügen kann, den normativ semantischen Praktiken eine solche Grundlage zu geben, die den Ansprüche des Juristen an eine Legitimierung seiner Entscheidungen aus dem Normtext genügen kann. Die juristische Rezeption fällt zum Teil hinter den Ansatz Brandoms zurück und will ihn in einen semantischen Objektivismus zurückbiegen. Damit soll Normativität doch noch als ein der juristischen Praxis verfügbarer Maßstab gerettet werden. Entsprechend soll, was den Normtext als Rechtsquelle angeht, es auch nicht dabei bleiben, Bedeutung aus Normativität zu erklären so, wie es das Grundanliegen Brandoms ist. Vielmehr soll umkehrt Normativität auf Bedeutung zurückgeführt werden. Dafür eben wird eine „Objektivität sprach-

²² Robert B. Brandom, *Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt/M. 2001, S. 12.

²³ Robert B. Brandom, *Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt/M. 2001, S. 13.

²⁴ Robert B. Brandom, *Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt/M. 2001, 22.

licher Bedeutung“ ins Spiel gebracht.²⁵ Die soll sich der Tatsache verdanken, dass die Sprecher in der Regel weder als Selbstzweck miteinander reden, noch sich lediglich auf der Ebene eines Äußerns und Verstehens des Gesagten bewegen. Vielmehr handeln sie sprachlich von der Welt.²⁶ Für die normativen Praktiken des Forderns und Lieferns von Gründen bedeutet das, dass diese sich in der Regel nicht so sehr auf die Festlegung auf ein Gesagtes und die Berechtigung dazu beziehen. Vielmehr gehen sie auf die damit zum Ausdruck gebrachte „Überzeugung mit Blick auf eine *res* oder Sache aus.“²⁷ Natürlich sieht das auch Brandom. Für ihn gibt es allerdings, was eine pragmatische Fundiertheit dieses durchaus „repräsentationalen“ Aspekts angeht, kein Schwanken. „Die *repräsentationale* Dimension der propositionalen Gehalte reflektiert die *soziale* Struktur ihrer *inferentiellen* Gliederung im Spiel des Gebens und Nehmens von Gründen.“²⁸ Für die sprachanalytische Rechtstheorie dagegen beginnt hier die Kehre von einer expressionistischen zu einer repräsentationalistischen Strategie²⁹ dadurch, dass ein zumindest der relevanten Sprechergemeinschaft unabhängig vorgegebene Objektwelt Kriterium für die vorgebrachten Gründe sein soll. „Die richtige Anwendung von Begriffen ist dadurch bestimmt, wie die Dinge sind, auf die sie sich beziehen. Sowohl einzelne Sprecher als auch eine ganze Gemeinschaft können darüber irren, welcher Begriff in einer bestimmten Situation richtig ist.“³⁰ Damit wird der Rubikon zu einer „Objektivität der Bedeutung“³¹ zu überschritten, die das Verhältnis von Semantik und Pragmatik doch wieder auf den Kopf stellt. Nicht der „konstitutive Praxisbezug“ ist und bleibt das Maß aller semantischen Dinge. Vielmehr ist dem zum Trotz „die intersubjektive Allgemeingültigkeit sprachlicher Bedeutung festzustellen“. Denn: „Erstens hebt der sozialperspektivische Charakter propositionaler Gehalte die Bezogenheit auf Nichtperspektivisches nicht auf. Zweitens ist Bedeutung nur vor dem Hintergrund intersubjektiv geteilter basaler Grundannahmen möglich. Drittens ist Objektivität unabhängig von sozial differenten Inhalten als intersubjektiv geteilte Form der Bedeutung zu verstehen.“³² Mit Brandom hat das allerdings nichts mehr zu tun. Zwar ist auch der um das Problem einer Objektivität besorgt. Es anzugehen heißt für ihn allerdings nicht, aus der Pragmatik in einen

²⁵Vgl. *Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 195.

²⁶Zu dieser für Brandom wichtigen Differenzierung von *de dicto* und *de re* *Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 220 ff.

²⁷*Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 220 ff. Ausführlich dann *ders.*, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt/M. 2000, S. 689 ff.

²⁸*Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 237.

²⁹Zugunsten von ersterer *Robert B. Brandom*, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 16 ff.

³⁰*Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 215 f.

³¹*Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 215.

³²*Matthias Klatt*, Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 216.

Repräsentationalismus zurück zu fallen, sondern vielmehr Pragmatik konsequent in die Frage der Repräsentation hinein zu verlängern.

2.2 Objektivität

Allein schon von seiner rationalistischen Grundintention her mag sich auch Brandom sich nicht der Annahme einer Objektivität verschließen.³³ Anders aber als bei jenen, die ihn für eine Rehabilitierung der Vorstellung vom Normtext als substantielle Rechtsquelle instrumentalisieren wollen, ist für ihn dabei „der springende Punkt“, „dass diese Objektivität ein Merkmal ist, das wir als eine Struktur der Festlegungen und Berechtigungen verständlich machen können, die den Gebrauch von Sätzen gliedern: als eine Struktur von weitgefassten Normen, denen die Behauptungspraxis, das Spiel des Gebens und Verlangens von Gründen, unterworfen ist. Und wir können Praktiken selbst dann als solche verstehen, die diese Struktur haben, wenn wir Festlegungen und Berechtigungen ihrerseits als soziale Status auffassen, die durch die Einstellungen der Teilnehmer an der sprachlichen Praxis instituiert werden.“³⁴ Damit bleibt auch Objektivität im Spiel, wenngleich es dabei um die Angemessenheit der Stellung geht, die die Akteure zur Welt einnehmen. Wie gut oder schlecht sie dabei abschneiden transzendiert nicht die diskursive Praxis des „Gebens und Verlangens von Gründen“.³⁵

Auch in Hinblick auf Objektivität ändert sich nichts an Brandoms radikaler Abkehr von jeglichem Repräsentationalismus. Dennoch ist er zugleich darum besorgt, dass sprachliches Bedeuten als normative Praxis nicht jeglichen „Kontakt zur Welt“ verliert. Dies einzugehen wäre ein linguistische gewendeter Idealismus, der für den Pragmatisten Brandom nicht akzeptabel ist. Die Beziehung zur Welt ist dann aber gerade für einen Pragmatisten „von innen“, durch Explikation des der Praxis Impliziten zu klären. Den Ansatz dafür bieten nichtinferentielle Urteile, die ihrerseits auf sensorischen Veränderungen beruhen. Als Formulierung solcher sind sie der Welt verpflichtet. Zugleich sind sie als Urteile in ihrem Gehalt offen für die Frage nach Gründen. Das ist die Brücke von einer Repräsentation der Wirklichkeit, die sich auch für Brandom als unabhängig und somit objektiv darstellt. Nur liefert sie eben nicht unmittelbar auch schon sprachlichen oder gedanklichen Gehalt. Dieser ist und bleibt diskursiv im Spiel. Es entscheidet sich nicht durch den Rekurs auf ein Gegebenes, das nach Sellars bloß mehr als „Mythos“ betrachtet werden kann. Vielmehr ergibt er sich in einem die Perspektiven die jeweils von den Teilnehmern mit ihren Behauptungen eingenommen werden, übergreifenden Wechsel in eine De-re-Zuschreibung dessen, wovon in diesen die Rede ist. Das Verhältnis sprachlicher Ausdrücke zu den Dingen und Sachverhalten ergibt sich nach wie vor erst aufgrund der inferentiellen Rolle, die diese Ausdrücke in spezifischen Kontexten der Wahrnehmung der Welt und dies Umgangs damit

³³Siehe *Robert B. Brandom, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 810 ff.; *ders., Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt/M. 2001, S. 238 ff.

³⁴*Robert B. Brandom, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt/M. 2001, S. 263.

³⁵Dazu hier noch einmal nachdrücklich *Robert B. Brandom, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus*, Frankfurt/M. 2001, S. 244 ff.

spielen. Nicht die Frage, worauf sich sprachliche Ausdrücke beziehen, nicht das Verhältnis von Sprache zur Welt ist der Ausgangspunkt, von dem aus die Frage nach ihrer Bedeutung zu stellen ist. Vielmehr ist umgekehrt die Antwort darauf in Gestalt des Explizitmachens ihrer inferentiellen Beziehungen die Grundlage dafür zu beschreiben, was sie von der Welt in dieser Rolle besagen. Seinen Grund hat dies in den Berechtigungen der Sprecher, sich mit den Behauptungen, in denen sie ihre semantische Arbeit so tun, auf einen entsprechenden begrifflichen Gehalt festzulegen. Für die Frage der Objektivität kann es daher ganz sicher nicht um irgendwelche sprachlichen Verhältnisse gehen, die der Praxis entzogen ihr als Vorgabe, ihr „ex ante“ als Erkenntnisobjekt vorausliegen.

Objektivität bedeutet daher für Brandom nichts anderes, als „Erkenntnis“ und entsprechend Repräsentation als Explizierung nur praktisch begreifen zu können. Genau diese Konsequenz schätzt sein akademischer Lehrer Richard Rorty an Brandom und stellt sie denn auch gebührend heraus. „Es gibt nichts Nichtmenschliches, dem wir in irgendeiner Form verpflichtet wären.“³⁶ Das heißt, „es gibt für die Menschen keine Möglichkeit, über ihre eigenen Praktiken hinauszugelangen, es sei denn, sie ersinnen bessere Praktiken, und es gibt keine Möglichkeit, die Überlegenheit dieser neuen Praktiken zu beurteilen, es sei denn, man bezieht sich auf die Vorteile, die sich im Hinblick auf verschiedene menschliche Zwecke aus ihnen ergeben.“³⁷ Noch lassen sich überhaupt „menschliche Praktiken durch Bezugnahme auf ein jenseits dieser Praktiken liegendes Etwas zu legitimieren“.³⁸ Auch nicht auf eine Welt, an der sich die Wahrheit ihrer Behauptung so bemessen ließe, dass diese als Grund für eine Beurteilung von deren Gehalt als korrekt erhalten könnte. Wenn es einen Grund dafür gibt, dann liegt dieser allein darin, das Spiel um die Berechtigung einer Festlegung darauf erfolgreich zu bestehen. Und das ist eine durch und durch soziale Angelegenheit. In diesem Sinn hat nach Brandom ganz überein mit Davidson „die Interpretation Vorrang (...), während die Objektivität erst später an die Reihe komme: Die Unterscheidung zwischen intersubjektiver Übereinstimmung und objektiver Wahrheit gehör(t) selbst nur zu den Mitteln, die wir benutzen, um unsere sozialen Praktiken voranzubringen.“³⁹ Es gibt keine in sich selbst ruhende Erkenntnis in rechte Bahnen leitende Welt, die hier als unabhängiges Tertium dienen könnte. Diese ist selbst Teil der sozialen Praktiken. Mit Brandom ist also darauf zu insistieren, „dass jeder Zugriff auf die Welt perspektivisch und von einer historisch kontingenten Menge menschlicher Bedürfnisse und Interessen bestimmt.“ Brandom behauptet mit seiner Vorstellung eines Zusammenhangs von praktisch normativ erzeugter Objektivität und normativ praktisch leitender Repräsentation „nicht, dass es

³⁶ Richard Rorty, Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen, in: *ders.*, Wahrheit und Fortschritt, Frankfurt/M. 2003, S. 185.

³⁷ Siehe Richard Rorty, Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen, in: *ders.*, Wahrheit und Fortschritt, Frankfurt/M. 2003, S. 187.

³⁸ Siehe Richard Rorty, Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen, in: *ders.*, Wahrheit und Fortschritt, Frankfurt/M. 2003, S. 187.

³⁹ Siehe Richard Rorty, Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen, in: *ders.*, Wahrheit und Fortschritt, Frankfurt/M. 2003, S. 187.

(...) ein eigentliches So-Sein der Welt gibt.“⁴⁰ Eines, an dem sich Sprache als Rede von der Welt in ihrem begrifflichen Gehalt bemessen ließe oder auch nur eines, das im Gehalt unserer Äußerungen auch nur auf den Begriff gebracht wäre. Vielmehr geht Brandom davon aus, „dass so etwas wie die Idee dieses eigentlichen So-Seins für unsere sprachlichen Praktiken unverzichtbar ist. Er ist, wie er schreibt, darauf aus,“⁴¹ „Objektivität als eine Art perspektivische Form anstatt als einen nichtperspektivischen oder perspektivenübergreifenden Inhalt zu rekonstruieren. Das Gemeinsame aller diskursiven Perspektiven liegt darin, dass es einen Unterschied gibt zwischen dem, was an einer Begriffsanwendung objektiv richtig ist, und dem, was bloß dafür gehalten wird, und nicht, worin er besteht - also in der Struktur und nicht im Inhalt.“⁴² Und das ist ein Unterschied als Bemessungsverfahren für Behauptungen praktiziert wird und in diesem Sinne in seiner Bedeutung selbst auch wieder gemacht ist: „Die basale Existenzweise der Richtigkeiten und Falschheiten im (Sprech-) Handeln kann immer nur empraktisch, im Kontext des gemeinsam bewerteten Vollzugs der Praxis, voll begriffen werden.“⁴³

Brandom hält unmissverständlich daran fest, dass „die Frage, worüber nachgedacht und geredet wird, (...) überhaupt erst im Kontext von Beurteilungen (entsteht), wie die Urteile eines Individuums als Gründe für ein anderes Individuum dienen können. Der repräsentationale Gehalt von Behauptungen und die von ihnen ausgedrückten Überzeugungen reflektieren die soziale Dimension des Spiels des Gebens und Verlangens von Gründen.“⁴⁴ Und das heißt nichts anderes, als „dass (...) eine unmittelbare Wir-Perspektive universaler Rationalität und Wahrheit nicht einfach als gegeben vorausgesetzt werden darf. Vielmehr bestimmt das dialogische System, wie mit den je subjektiven Festlegungen auf Sätze oder Aussagen qua explizierten Inferenzregeln, den zugehörigen Commitments des Sprechers und den dem Hörer gewährten materialen Inferenzerlaubnissen oder Entitlements umzugehen ist.“⁴⁵ Es wäre also völlig verfehlt, wenn man im Namen der Objektivität den Sprecher mit seinen Behauptungen einseitig einem Gemeinschaftlichen zu unterwerfen wollte.

⁴⁰ Richard Rorty, Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen, in: *ders.*, Wahrheit und Fortschritt, Frankfurt/M. 2003, S. 192.

⁴¹ Richard Rorty, Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen, in: *ders.*, Wahrheit und Fortschritt, Frankfurt/M. 2003, S. 192.

⁴² Richard Rorty, Robert Brandom über soziale Praktiken und Repräsentationen, in: *ders.*, Wahrheit und Fortschritt, Frankfurt/M. 2003, S. 192; sowie Robert B. Brandom, Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung, Frankfurt/M. 2000, S. 821 f., wie von Rorty zitiert.

⁴³ Pirmin Stekeler-Weithofer, Brandoms pragmatistische Theorie der Bedeutung, in: André Fuhrmann / Erik J. Olsson (Hg.), Pragmatisch denken, Frankfurt / Lancaster 2004, S. 35 ff., 44.

⁴⁴ Robert B. Brandom, Begründen und Begreifen. Eine Einführung in den Inferentialismus, Frankfurt/M. 2001, S. 207. Dazu auch Pirmin Stekeler-Weithofer, Brandoms pragmatistische Theorie der Bedeutung, in: André Fuhrmann / Erik J. Olsson (Hg.), Pragmatisch denken, Frankfurt / Lancaster 2004, S. 35 ff., v.a. S. 45 ff.

⁴⁵ Pirmin Stekeler-Weithofer, Brandoms pragmatistische Theorie der Bedeutung, in: André Fuhrmann / Erik J. Olsson (Hg.), Pragmatisch denken, Frankfurt / Lancaster 2004, S. 35 ff., 44 f.

Die Argumentationspraxis hat mitzureden. Und es kommt damit jedes Mal wieder darauf an, wie es für die Wahrheit mit den Begründungen ausgeht. Dass der Sprecher dafür auch in die Pflicht genommen, wenn mit der Frage der Legitimierung auch Rationalität nicht außen vor bleiben soll, ist unbestritten. Nur sind dieser Pflicht alle relevant Beteiligten unterworfen. Das Spiel von Festlegung und Berechtigung, von diskursiver Verantwortung und Autorität ist kein einseitiges, sondern ein Wechselspiel. Und daher ist auch, nicht nur, was Bedeutung angeht, aber ganz bestimmt an erster Stelle für sie, statt Erkenntnis immer Entscheidung gefordert. Das Problem einer juristischen Semantik kann also nicht sein, ihr für ihre Begründbarkeit irgend eine sprachliche Objektivität zu besorgen. Vielmehr besteht es umgekehrt darin, wie sie als deren Praktizierung für sich zu sorgen hat und auch dazu in der Lage ist.

Objektivität wird nicht durch sprachliche Bedeutung gegeben aufgrund ihres Bezugs zur Welt und einer den Sprechern gemeinsamen Sprache. Objektivität wird vielmehr von den Teilnehmern einer Praxis als Fundament ihrer Begründungen wechselseitig unterstellt und für diese veranschlagt. Gemeinsam sind ihnen also nicht Sprache oder auch nur Sprachregeln. Gemeinsam ist ihnen sich jeweils perspektivisch so aufeinander zu beziehen, dass sie ihre Behauptungen als solchen gemäß darstellen und ausweisen können. Damit ist semantisch auch keinerlei Existenz im Spiel, weder die von Bedeutungen, noch erkennbar sonst irgend eine. Vielmehr gehören Existenzbehauptungen selbst mit zu den explizierenden Praktiken, die auf Begründung ausgehen. Und angesichts des wechselseitigen Zusammenhangs von Existenz und Identität⁴⁶ ergibt sich deren Haltbarkeit aus dem, worauf an begrifflichem Gehalt sich die Sprecher jeweils kaprizieren. Und dementsprechend sind Entitäten, auch solche, die als Bedeutung von Ausdrücken ins Spiel gebracht werden, nicht Gegenstand von Erkenntnis, sondern Thematisierungen in sprachlichen Auseinandersetzungen. „Für endliche Wesen ist Objektivität allein intersubjektivistisch zu sichern - oder gar nicht. Das Gespräch ist der einzige Ort, an dem sich über die Qualität unserer Überzeugungen etwas ausmachen lässt.“⁴⁷ Eine Qualität, die von nichts anderem abhängt, als von den vorgebrachten Gründen.

2.3 Deontische Kontoführung

Wenn, wie die praktische Fundiertheit auch von Objektivität zeigt, Begründen nie etwas anderes sein kann, als die Rückführung von Fraglichem auf Fragloses, dann bedeutet das umgekehrt, dass sich jeglicher begriffliche Gehalt über eine als Berechtigung zu seiner Behauptung zu verstehenden Korrektheit ergibt. Ein Halt dabei ist nur in dem jeweiligen Stand des Begründungsspiels gegeben.

⁴⁶Dazu Willard Van Orman Quine, Das Sprechen über Gegenstände, in: *ders.*, Ontologische Relativität und andere Schriften, Stuttgart 1975, S. 7 ff. Ansonsten hier Alexander Somek, Der Gegenstand der Rechtserkenntnis. Epitaph eines juristischen Problems, Baden-Baden 1996, S. 74 ff.

⁴⁷Udo Tietz, Normen, Regeln und Interpretationen. Robert Brandoms Projekt einer pragmatischen Theorie der Rationalität – Zwei antinormativistische Einwände und ein Vorschlag zur Güte; in: *ders.*, Vernunft und Verstehen. Perspektiven einer integrativen Hermeneutik, Berlin 2004, S. 325 ff., 359.

Die potentiell endlos fortführbare „Kette der Gründe“ wird jeweils durch die Berechtigungen unterbrochen, die nicht als solche explizit gemacht und normativ thematisiert, sondern hingenommen und als begründend unterstellt werden. Der Status, gerechtfertigt zu sein, bringen die Teilnehmer bis zum Beweis des Gegenteils eine Art Vertrauensvorschuss entgegen. Das heißt, das Spiel des Forderns und Lieferns von Gründen beruht auf einer Art Vorschuss- und Anfechtungsstruktur von Berechtigungen, nach denen als gerechtfertigt gilt, was nicht jeweils ausdrücklich problematisiert wird. Dabei kann konsequent pragmatisch Anfechtung und Begründung aus nichts anderem schöpfen als aus dem Akte des Begründens und damit in Hinblick und das normative Moment dabei auf nichts anderem basieren kann als dem Verhältnis der Teilnehmer am Begründungsspiel zueinander.

Brandom beschreibt diese Verhältnisse im Anschluss an David Lewis' Begriff des „scorekeepings“ mit dem Modell der „deontischen Kontoführung“. Das heißt, die Teilnehmer einer Praxis betrachten sich nach dieser Metapher als solche, die über die jeweiligen Festlegungen und Berechtigungen der vorgetragenen Behauptungen Buch führen, den Erfolg von Begründungen gewissermaßen für denjenigen, der ich beanspruchen kann, verbuchen und dem weiter von ihm Vorgebrachten einen entsprechenden Status an normativer Autorität für die Berufung darauf zubilligen. Das funktioniert natürlich nicht nur als Erhöhung, sondern auch als eine Minderung des deontischen Kontostands. Dabei ist wichtig zu sehen ist, dass dies natürlich nur ein Modell, eine Metapher ist. *Brandom* will damit nicht sagen, dass jeder Akteur als kleine Bankfiliale funktioniert. Vielmehr will er im Wege des projektiven Vergleichs die Maßstäbe wechselseitiger Bewertung sichtbar machen. Dies ist auch auf die Frage nach der sprachlichen Bedeutung beziehen. Denn Bedeutung hängt von den diskursiven Festlegungen der Sprecher ab und damit vom Stand deontischer Kontoführung, als dem Bestand insgesamt der bedeutsamen Überzeugungen einer Sprechergemeinschaft. Immer betrachten sich die Teilnehmer einer Praxis wechselseitig als solche, die sich mit ihren Äußerungen auf bestimmte Gehalte festlegen und daher zu bestimmten Handlungen berechtigt sind. Umgekehrt verstehen sie einander entlang der Festlegungen und Berechtigungen. Auf die einzelne Behauptung bezogen ergibt sich ihre Signifikanz somit aus dem Unterschied, den es für die Festlegungen und Berechtigungen macht, sich auf sie einzulassen. Das heißt aus jenem Unterschied in den jeweiligen deontischen Status, der mit ihrem Vollzug einher geht. Und das gilt aufgrund von deren interner Verknüpfung natürlich gleichermaßen für die damit geäußerten Überzeugungen. „Sprechen und Denken ist ein Konto führen.“⁴⁸

Dieses Spiel spielen zu können, indem wir einander loben und tadeln, uns einander bestätigen oder widerlegen, kritisieren und sanktionieren und damit zugleich das normative Verhältnis explizit machen zu können, in dem wir zueinander stehen, all das macht uns als Vernunftwesen aus. Wir erwerben durch solchen, in

⁴⁸ Robert B. Brandom, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 274.

deontischer Einstellung aufeinander bestimmten Umgang miteinander unseren jeweiligen deontischen Status, der die begründende Kraft unserer Behauptungen und Überzeugungen bestimmt. „Deontische Status der hier betrachteten Art sind Geschöpfe praktischer Einstellungen. Festlegungen gibt es erst, seit die Menschen einander als festgelegt behandeln; sie gehören nicht zur natürlichen Ausstattung der Welt. Sie sind vielmehr soziale Status, die dadurch instituiert werden, dass Individuen sie sich gegenseitig zuerkennen oder sie anerkennen.“⁴⁹ Das gilt nicht nur für den unmittelbaren Umgang miteinander. Es gilt auch für jeweils entferntere Beziehungen, in denen sich der deontische Status darin niederschlägt, Verantwortung für das Geäußerte zu übernehmen und sich dafür umgekehrt auf anerkannte Autoritäten zu berufen. In all diesem Sinne ist Bedeutung vollkommen in der jeweiligen Verständigungspraxis fundiert in einer „sozialen Struktur der inferentiellen Normen, die propositionalen Gehalt übertragen“.⁵⁰ „Wer eine Behauptung aufstellt, tut einen Zug im Spiel des Diskurses und verstrickt sich in ein Netzwerk von Implikationen. Bedeutung entsteht über das Geben und Nehmen von Gründen, in der Definition von Verpflichtungen und Berechtigungen, wer wann was mit welchen normativen Folgen sagen kann. Das normative Vokabular ist grundlegend in dem Sinne, dass es nicht durch deskriptive Ausdrücke definiert werden kann.“⁵¹

Rückbezogen auf die Frage nach einer Bindung juristischen Entscheidens an den Normtext als Rechtsquelle lässt sich daraus folgern, dass sich eine Kontrolle das heißt eine deontische Disziplinierung nicht einfach aus der Rechtsquelle ergibt. Vielmehr muss sie diskursiv ausgeübt werden. Und die Frage wie dies in einer Weise geschehen kann, die selbst wieder eine Möglichkeit zur Kontrolle der Kontrolleure eröffnet, lässt sich mit dem Verweis auf die juristische Argumentation als eine Konkretisierung des Konzepts der deontischen Kontoführung beantworten. Die Bedeutung von Normtexten, damit überhaupt eine als juristische Methodik vollzogene Normativität muss immer wieder erst im Prozessieren von Interpretationen geschaffen werden. Und es steht an jedem Punkt des Fortgangs der gegenseitigen Auseinandersetzung als neuerliches Moment der Artikulation der Sprecher wiederum für eine neuerliche Sinnanmutung auf dem Spiel. Die Akteure sind nicht irgendwelchen Einflüsterungen einer ihrer Rede unterliegenden Sprache ausgeliefert, denen sie gleichermaßen auf Gedeih und Verderb folgen müssten, um einander zu verstehen. Vielmehr verhalten sie sich dafür in der Sprache zu ihr. In dieser Distanz ist die Interpretation der Äußerungen offen. Als die Distanzierung einer Reflexion auf die Äußerung als einem Ausdruck setzt Sprache die Stellungnahme frei. Die Äußerung öffnet sich kritisch, und das will heißen selegierend, der Affirmation und Negation gleichermaßen, der Zustimmung oder Ablehnung, der Akzeptanz oder Devianz. Genau hier setzt immer wieder das Explizitmachen des Impliziten im Sinne

⁴⁹ Robert B. Brandom, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 245.

⁵⁰ Robert B. Brandom, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 216.

⁵¹ Jasper Liptow, Robert B. Brandoms pragmatistische Theorie sprachlicher Bedeutung, <http://www.information-philosophie.de/philosophie/brandom.html>.

von Brandom an. Denn die genannte Distanz wird, auch und gerade bei der Rechtserzeugung, dann als das Reklamieren von Festlegungen, das Einfordern von Berechtigungen, das Einklagen diskursiver Verantwortung und die Berufung auf deontische Autorität eröffnet. Und das Spiel um Richtigkeit und Legitimität dann als eines um den deontischen Kontostand geführt. Dabei sind „es (...) nicht bloße Bestärkungen und Zurückhaltungen von bestimmtem Verhalten, sondern normative Einstellungen der Beteiligten, in denen die Beteiligten ihr Verhalten wechselseitig als korrekt oder inkorrekt beurteilen und sich damit Formen eines normativen Status zusprechen - in Form von Festlegungen, Berechtigungen und verschlossenen Berechtigungen. Verhalten, das für korrekt gehalten wird, wird bestärkt; Verhalten, das für inkorrekt gehalten wird, wird zurückgehalten. Der Maßstab, anhand dessen ein Wesen das Verhalten von anderen für korrekt oder inkorrekt hält, kann zunächst die Gleichheit oder Ungleichheit mit dem eigenen Verhalten sein. In einem weiteren Schritt können Sanktionen im normativen Sinne selbst einer Beurteilung unterworfen werden, ob diese Sanktionen korrekt oder inkorrekt sind.“⁵²

Der Vorgang der Semantisierung von Normtexten ist so wie alle Verständigung ein komplex produktiver Prozess. Der Sinn und Gehalt von Äußerungen und Texten ergeben sich nicht einfach aus ihnen. In diesem Sinne sagt etwa auch ein Gesetzeswortlaut dem Juristen nicht einfach, was er zu tun und zu lassen hat. Dies hat er unter Aufbietung seiner Kunst für sich herauszufinden. Generell muss also die praktische Bedeutsamkeit der jeweiligen Äußerungen und Texte von den Beteiligten am jeweiligen Verständigungsprozess immer wieder erst hergestellt werden. Und die Bedeutung eines Textes ist nicht schlicht in ihm enthalten, so dass sie in diesem Sinne schlicht aus ihm herauszulesen wäre. Vielmehr ist von den Beteiligten unter Aufbietung ihrer kommunikativen Kenntnisse und Fähigkeiten immer wieder erst in einer semantisierenden Anstrengung für den Text, für die Äußerung herzustellen. Recht verdankt sich nicht einem sich heftig in das Bundesgesetzblatt codierenden Gesetzgeber und wohnt so auch nicht dem Normtext inne. Es ist anhand dieses Textes durch eine sinngebende Arbeit daran immer wieder erst zu erzeugen. Die Disziplinierung dieses Prozesses erfolgt durch Argumentation, auf die sich die Juristen in einer durch den Begründungszwang für ihre Entscheidungen auferlegten Selbstverpflichtung einzulassen haben. Die Notwendigkeit einer Begründung von Gerichtsurteilen ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und aus dem Grundsatz einer geordneten Rechtspflege. Was von einer Begründung verlangt werden muss, wird definiert durch die praktische Entwicklung der jeweiligen Rechtskultur. Praktiziert wird es in der juristischen Argumentation die als eine spezifische Form der deontischen Kontoführung betrachtet werden kann. Denn in ihr geht es darum auf dem Weg der Integration und der Widerlegung Verantwortungen für Rechtsbehauptungen erfolgreich und unanfechtbar zu übernehmen und die eigenen Festlegungen auf einen Gehalt an Recht autoritativ abzusichern. Auch geht es umgekehrt

⁵² *Michael Esfeld*, Von einer pragmatischen Theorie der Bedeutung zur Philosophie des Geistes, in: *André Fuhrmann / Erik J. Olsson* (Hg.), *Pragmatisch denken*, Frankfurt / Lancaster 2004, S. 147 ff., 156.

darum, gegnerischen Rechtsbehauptungen die Berechtigung zu entziehen, indem ihnen die Berufung auf entsprechende Autoritäten von Gründen genommen und abgeschnitten wird. In diesem Sinn ist juristisches Argumentieren das Abarbeiten von Argumenten im Rechtsstreit zugunsten einer alleinigen Geltung der eigenen. Juristisches Argumentieren ist zum einen durch die Besonderheit eines Durchsetzungsinteresses der Parteien gekennzeichnet. Im Dienste dessen geht es den Parteien darum, alle denkbaren Gründe für die eigene Position einzunehmen und die im gleichen Zuge der gegnerischen Position zu versagen. Nun ist zwar *Begründen* so eng mit dem Argumentieren verbunden, dass dieses nahezu, wenn auch nicht ganz gleichbedeutend damit bestimmt wird. Juristisches Argumentieren weist indes gegenüber diesen allgemeinen Verhältnissen eine entscheidende Besonderheit auf. Vor Gericht geht es nicht mehr um eine Berechtigung der Einlassungen der Parteien als Rechtsmeinung. Die muss von vornherein schon erhöhten und instituiert regulierten Begründungsanforderungen genügen, um überhaupt für den Prozess der Entscheidung von Recht ins Spiel gebracht werden zu können. Die Berechtigung von Rechtsmeinungen ist also nicht mehr Teil des Verfahrens. Sie ist vielmehr die Eintrittskarte für die Teilnahme am Verfahren. Im Verfahren geht es dann um eine Rechtfertigung dafür, in der zu entscheidenden Sache die eine oder die andere der vorgetragenen Positionen zu beziehen. Jede der Parteien beansprucht das allein für sich. Dies macht eben die Inkommensurabilität aus. Um sich damit auch in der schlussendlichen Entscheidung von Recht durchzusetzen bleibt also nur der Weg, die gegnerische Rechtsmeinung aus ihrer Stellung auszuhebeln. Dafür sind die Gründe, die für sie sprechen, anzugreifen. Das Vorgehen der Parteien zur Begründung der eigenen und zugleich Widerlegung der gegnerischen Rechtsmeinung muss daher zwangsläufig retroreflexiv sein so, wie es Harald Wohlrapp überhaupt als Grundzug von Argumentationen sieht. Gemeint ist damit, dass Argumente nicht allein „vorwärts“ auf ihren Erfolg, bzw. auf eine Entscheidung zu ihren Gunsten gerichtet sind. Vielmehr richten sie sich als Reaktion auf den Verlauf der Argumentation zur Behauptung ihrer Stellung auch zurück auf die vorangegangenen Schritte und vor allem auch auf deren Untermauerung wiederum durch Gründe. „Der Begründungszusammenhang, der darauf angelegt ist, die These als erreichbar darzustellen, wirkt auch auf die Voraussetzungen, die in die Begründung eingehen zurück.“⁵³ Da einerseits Einwände sich bereits auf Elemente vor der eigentlichen Begründung beziehen können, umgekehrt die Begründung als Verteidigung der These durch eine Reformulierung der angegriffenen Schritte erfolgen kann, bezieht sich der argumentative Klärungsprozess nicht nur auf die in der These und den Argumenten explizit angesprochenen Inhalte, sondern betrifft auch die Vielzahl von Voraussetzungen, die zwischen den von den Streitenden übereinstimmend anerkannten Grundlagen und ihrem spezifisch ausgeprägtem Meinen stehen. Argumente greifen so die Lage, in die sie durch die seitens des Gegners versetzt werden auf, um der eine Wendung in ihrem eigenen Geltungsinteresse zu geben. Ziel des Argumentierens wiederum in Konkretisierung des Brandomschen Konzepts deon-

⁵³Harald Wohlrapp, Argumentative Geltung, in: *ders.* (Hg.) Wege der Argumentationsforschung Stuttgart/Bad-Cannstatt 1995, S. 280 ff., 408 f.

tischer Status ist Geltung, das heißt unangefochtene Begründetheit möglichst noch ausgestattet mit der Autorität eines künftigen Grundes. Das Besondere daran ist hier der im Moment der Einnahme der Entscheidung von Recht jeweils für sich liegende Ausschließlichkeitsanspruch. Juristisches Argumentieren zielt darauf ab sich in das alleinige Recht auf eine Entscheidung zu setzen. Dennoch hat es sich in diesem Anspruch stets zu legitimieren. Einer Akzeptanz durch alle Beteiligten steht dabei der sich praktisch durchgehend durchsetzende Charakter eines Widerstreits entgegen. Es bleibt nur die Entscheidung zugunsten einer Position, die sie in ihrer Begründetheit zu zuungunsten der anderen ratifiziert. An die Stelle der Akzeptanz muss man deswegen Geltung setzen. Und wie für alles, so muss auch hier die Praxis des Argumentierens selbst sorgen. Sie tut dies, indem sie darauf hinarbeitet, dass sich im Streit nichts mehr gegen die eine sich so in Geltung setzende Position sagen lässt. „Die Auszeichnung ‚gültig‘ wird dabei relativ zum Stand des argumentativen Dialogs (*argumentationsstandrelativ*) vorgenommen. Gültig heißt eine These dann, wenn ein Stand der Diskussion erreicht ist, in dem keine Einwände mehr vorgebracht werden (können), keine Einwände bestehen, weil sie nicht da sind. Dies lässt sich in der Formel zusammenfassen: „Argumentative Geltung ist Freiheit von Einwänden, kurz: ‚Einwandfreiheit‘. Wo keine Einwände mehr vorliegen, besteht auch kein Bedarf zum weiteren Begründen.“⁵⁴ In juristischem Argumentieren bleibt so als Besonderheit gegenüber der von Brandom ganz allgemein modellierten Rationalität also der Widerstreit am Werk, wenngleich nun durch eine Methode von Vernunft kultiviert. Die Begründungs- und Widerlegungssequenzen, die diese Vernünftigkeit der Auseinandersetzung prozessieren, unterminieren subversiv die Grundlegungen von Argumenten. Sowohl der Versuch der Inthronisierung der eigenen Position als Recht durch die Absorbierung der Gründe allein für sie, als auch durch Entzug aller Gründe für die gegnerische Position ist darauf gerichtet, Argumente förmlich zu ‚verzehren‘. Gelingt es, das eigene Argument für eine Geltung als Recht durchzusetzen, dann muss und soll es aufhören ein solches zu sein. Die thetische und damit jederzeit der Fraglichkeit ausgesetzte Charakter als Argument soll aufgehen in der unangefochtenen Geltung als Recht. Praktisch und notwendigerweise auch personifiziert wird dies im Gerichtsverfahren dadurch, dass am Ende des Argumentierens eine dritte Instanz, die des Richters den Parteien das thetische Meinen aus der Hand nimmt und es ihnen in seinem Ergebnis als Urteil über sie zurückgibt. Der hat dann seine eigene reichliche Not damit dies getreu jenen Anforderungen an Rechtsstaatlichkeit zu begründen, in denen eine Vernunft von Recht im Brandonschen Sinne „ausdrücklich“ wird.

3. Die pragmatische Präzisierung des Begriffs Rechtsquelle

Der Linguist Hans Jürgen Heringer veröffentlichte 1980 unter dem Titel „Normen? – Ja, aber meine“ einen Aufsatz zur Sprachkritik.⁵⁵ Darin macht er entgegen der landläufigen Meinung, dass Regeln unseren Sprachgebrauch regieren, ganz

⁵⁴ Geert Lueke-Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens. in: *ders.* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., 43.

⁵⁵ Hans Jürgen Heringer, Normen? Ja - aber meine, in: *Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung* (Hg.), *Der öffentliche Sprachgebrauch*. Bd.1, Stuttgart 1980, S 58 ff.

im Sinne Brandoms darauf aufmerksam, dass wir es in der Hand haben, uns mit der Sprache unsere eigenen Normen zu setzen. In der Sprache sind wir alle gleich. Und wenn es um Vorgaben und Vorschriften geht, kommt es nur darauf an, wer sich gegen wen damit durchsetzt. Das hat aber jeder, der seine Sprache beherrscht, prinzipiell selbst in der Hand. Es gehört zum selbstverständlichen Rüstzeug eines jeden Sprechers. Darauf aufmerksam zu machen, entgegen dem Schein eines Zwangs, der von Sprache ausgeht, in Wirklichkeit aber immer von anderen ausgeübt wird, das eben sei die Aufgabe von Sprachkritik. Mit hat es der Jurist bei seinem Geschäft der Entscheidung von Streitfällen ganz sicher zu tun. Dass er dabei auf Sprache angewiesen ist, ist unbestreitbar. Und kritisch ist seine Arbeit allemal. Er muss aus all die Einlassungen und Schriftsätze der Streitparteien darauf hin beurteilen, was sie Ausschlaggebendes zum Fall beitragen. Sein Urteil darüber kann er aber nicht nach seinem eigenen Gusto fällen. Sondern er muss sich an das Gesetz halten. Dafür aber muss er dessen Text erst einmal daraufhin beurteilen, von welcher Bedeutung er für den Fall ist. Und auch diese Interpretation muss kritischen Maßstäben stand halten. Der Jurist kann sich also schlechterdings nicht die Freiheiten herausnehmen, die der Linguist Heringer allen Sprechern einräumen will. Wie soll er aber dann zu seinen Normierungen kommen, ohne dass dies in schiere Gewalt über andere und sprachliche Willkür ausartet? An dieser Frage bricht in Hinblick auf den Zugang zu den praktisch anerkannten Legitimationsmaßstäben juristischer Praxis die Frontstellung zweier vollkommen gegensätzlicher Vorgehensweisen auf. Der einen geht es dafür um den Aufweis eines dem juristischen Handeln vorgeordneten Gegenstand der Erkenntnis. Die Rechtsquelle wird als Inhalt unterstellt. Der Rekurs auf Brandom muss für einen solchen Ansatz bloße Rhetorik bleiben. Denn dessen konsequente Rezeption führt im Gegensatz dazu zu einem Ansatz, der die Rechtsquelle als Form sieht, an der juristisches Handeln anknüpft.

3.1 Rechtsquelle als sprachlicher Inhalt

Die herkömmliche Rechtstheorie in Gestalt der analytischen versucht des Problems einer praktischen Selbstschöpfung des Normativen dadurch Herr zu werden, dass sie dieses an einen als objektiv behaupteten semantischen Gehalt von Normtexten rückbindet. Die dann mögliche Rechtserkenntnis in Gestalt eines sprachanalytischen Diskurses einer Feststellung und des Nachweises entsprechender Wortgebrauchsregeln soll jenen Selbstschöpfungs- und Selbsterhaltungsprozess zugunsten einer Bindung juristischer Entscheidungen ruhig stellen, den das Normative als Praxis nicht nur auflöst, sondern auch beständig in Gang hält. Um dieses Rechtserkenntnismodell pragmatisch zu modernisieren, wird zwar auf Brandoms Normativismus zurückgegriffen. Zugleich aber sollen dessen Konsequenzen durch die Rückbiegung in einen semantischen Objektivismus vermieden werden, um das Modell dennoch als ein epistemistisches aufrecht erhalten zu können.

Festgemacht wird die pragmatische Einkleidung einer Rechtserkenntnis aus dem Gesetz an dem dafür einschlägigen Thema der Wortlautgrenze. Die soll sicherstellen, dass die juristische Entscheidung an den Normtext gebunden ist. Bei

dieser Bindung geht es eben genau um die Rolle des Textes als Rechtsquelle. Dafür soll dem Normtext ein dem Rechtsstreit vorgeordneter Inhalt zugeschrieben werden. Dieser soll einer Rechtserkenntnis den ihr nötigen Gegenstand zuliefern, und zwar als Sprachregel.⁵⁶ Als Zugeständnis an die pragmatische Wende in der Sprachphilosophie wird damit zwar Bedeutung nicht mehr krude zur Entität erhoben. Immerhin wird sie im Rekurs auf *Brandom* nunmehr inferentiell bestimmt. Methodologisch aber bleibt alles beim alten. Bedeutung wird in Gestalt von Wortgebrauchsregeln zu einer sich das juristisch Interpretieren unterwerfenden Grenze objektiviert. Der Jurist erbringt mithin in Hinblick auf die Frage nach den semantisch normativen Momenten seiner Arbeit an Recht weiterhin keine sprachlich schöpferische Leistung so, wie es geradezu dem Begriff der Sprache immanent ist. Vielmehr soll er eben lediglich eine Erkenntnis vollziehen. Die Brandomsche Grundbewegung einer Explizierung von Impliziten ist damit in ihr Gegenteil verkehrt. Sie ist nicht als ein Ausdrücklichmachen von praktisch Vollzogenem anerkannt. Vielmehr wird durch die Verbannung der Praxis als produktiv formendem Moment Implizitheit als Zugrundeliegen gedeutet. „Nach der hier vertretenen Auffassung bestehen die inferentiellen Relationen und damit die Objektivität der Bedeutung von Normen ex ante. Sie liegen dem sprachanalytischen Diskurs voraus. Dieser macht vorhandene implizite Strukturen explizit. Sie werden in der Sprachpraxis nicht erst en passant hergestellt, sondern als feststehend unterstellt, um darüber sprachanalytische Diskurse zu führen. Der Begriff der Prozeduralisierung, der mit dem des sprachanalytischen Diskurses verbunden ist, bezieht sich auf die Form des epistemischen Zugangs, nicht auf dessen Gegenstand. Dass etwas in einer Prozedur epistemisch zugänglich wird, heißt nicht, dass es in der Prozedur hergestellt wird. Die Inferenzen entstehen in der Praxis, aber sie sind als entstandene Erkenntnisgegenstand.“⁵⁷

Die Einsicht, dass, „weil Normen nicht abstrakt gegeben sind, sondern in der Praxis entstehen, (...) die Praxis betrachtet werden muss“⁵⁸, bleibt folgenlos. Sie wird der immanenten Logik eines spezifisch juristischen Ansatzes unterworfen. Der zufolge soll die juristische „Entscheidung (...) im Einklang mit dem semantischen Gehalt des Gesetzes sein“. Die Interpretation des Normtextes „soll aus dem Gesetz folgen“. Nur so kann die Entscheidung der Forderung genügen, „gesetzesgesteuert“ zu sein und sich damit legitimiert zu sein.⁵⁹ Denn „das Gesetz bindet, weil die Sprache bindet, in der der Gesetzgeber zu uns spricht.“⁶⁰ Also hat es die Gegebenheit der Regel als normativem Moment von Bedeutung

⁵⁶Siehe *Robert Alexy*, *Juristische Interpretation*, in: *ders.*, *Recht, Vernunft, Diskurs*. Studien zur Rechtsphilosophie, Frankfurt/M. 1995, S. 71 ff.

⁵⁷*Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze*. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 234.

⁵⁸*Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze*. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation, Baden-Baden 2004, S. 229.

⁵⁹*Hans-Joachim Koch*, *Einleitung: Über juristisch-dogmatisches Argumentieren im Staatsrecht*, in: *ders.* (Hg.), *Seminar: Die juristische Methode im Staatsrecht. Über Grenzen von Verfassungs- und Gesetzesbindung*, Frankfurt/M. 1977, S. 13 ff., 58.

⁶⁰*Helmut Rießmann*, *Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzesbindung*, in: *Robert Alexy / Hans-Joachim Koch / Lothar Kuhlen / Helmut Rießmann*, *Elemente einer juristischen Begründungslehre*, Baden-Baden 2003, S. 135 ff., 139.

zu ermöglichen, dass die Lesarten des Normtextes danach beurteilbar sind, ob sie „passen“ oder nicht. Entsprechend ist von einer „Objektivierbarkeit der Bedeutung von Normen“ die Rede. Wäre dies nicht so, so ginge Bedeutung gleich wieder an die Praxis verloren. Denn mit der Frage, was der Regel genügt, kann auch die Regel selbst auf dem Spiel stehen. Damit das Verhältnis von Regel und Anwendung stabil bleiben kann, bleibt gar nichts anderes übrig, als Richtigkeit als Übereinstimmung zu fassen. „Eine Performanz ist nach diesem Modell dann richtig, wenn sie von den Regeln erlaubt oder gefordert wird, wenn sie mit dem Grundsatz übereinstimmt, vom Gesetz erlaubt oder verlangt wird oder einer Anweisung oder einem Vertrag entspricht.“⁶¹ Der sich hier einstellende juristische Tonfall macht unübersehbar, dass sich das Ganze offenbar im Kreise dreht. In der Tat verfällt allen Abwehrbemühungen zum Trotz,⁶² ein solcher Regulismus dem Wittgensteinschen Regelparadox⁶³ und unterschlägt dabei genau die Pointe des pragmatischen Normativismus, die dieses auflöst. Das Dilemma liegt darin, dass die Explizierung der impliziten Norm selbst wieder einer Begründung bedarf. Sie beansprucht, korrekt zu sein und somit den normativen Gehalt der jeweiligen Praxis tatsächlich auch zu treffen. Potentiell ist also Explikation hinter Explikation zu setzen. Aber eben nur potentiell. Der entscheidende Hinweis liegt in dem unbegrenzten Regredieren selbst. Es zeigt, dass Explikation sozusagen nicht „aus eigener Kraft“ zu einer stabilen oder gar begründeten Festlegung kommen kann. Solange man es bei der „Deutung“, oder in der Terminologie der analytischen Rechtstheorie bei Erkenntnis belässt, ist diese wiederum durch eine weitere Erkenntnis in ihrer epistemologischen Güte als zutreffend, ihrer normativen Güte als korrekt und zusammengenommen in ihrer Objektivität als wahr auszuweisen. Explikationen durch die Regelformulierungen sind so lange nötig, bis sie durch einen Entschluss der Praxis beendet werden.

Für ein solches Ende soll der „sprachanalytische Diskurs“ als eine Feststellung von Bedeutung eintreten und so die Interpretationen des Normtextes einer Beurteilung der Korrektheit oder Inkorrektheit unterwerfen. Der Schein, hier wäre doch noch der Praxis das letzte Wort gegeben, trägt. Denn der sprachanalytische Diskurs hat nur noch abzusegnen, was als Erkenntnis längst vollzogen wurde. Das juristische Verfahren ist lediglich didaktische Vermittlung, Rechtfertigungsrhetorik. In der Terminologie folgt man Brandom. Die Wortlautgrenze soll bezogen sein auf „Normen, deontische Status und materiale Inferenzen“.⁶⁴ Normativität wird „im Spiel des Lieferns und Forderns von Gründen“ entfaltet.⁶⁵

⁶¹So genau das Modell, gegen das sich *Robert B. Brandom*, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 57 wendet.

⁶²Siehe *Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 166 ff.

⁶³Vgl. *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1*, Frankfurt/M. 1984, § 201. Dazu *Udo Tietz*: *Normen, Regeln und Interpretationen. Robert Brandoms Projekt einer pragmatischen Theorie der Rationalität – Zwei antinormativistische Einwände und ein Vorschlag zur Güte*, in: *ders.*, *Vernunft und Verstehen. Perspektiven einer integrativen Hermeneutik*, Berlin 2004, S. 325 ff.; 332 f.

⁶⁴*Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 229.

⁶⁵*Matthias Klatt*, *Die Wortlautgrenze*. in: *Kent Lerch* (Hg.), *Recht verhandeln. Argu-*

Während *Brandom* aber Normativität als wechselseitige Unterstellung begreift, ihren Inhalt dem Streit der Praxis überantwortet und damit die Frage der Bedeutung mit dem Verfahren erst eröffnet, zielt der sprachanalytische Ansatz auf das Gegenteil. Er will Normativität als verfügbaren Inhalt in Form einer Regel bereit stellen, die der Praxis des Verfahrens entzogen ist und von diesem nur noch abgesegnet wird. „Nach der hier verfolgten Grundidee ist der Diskurs, der nach Brandom durch die expressive Rolle des logischen Vokabulars ermöglicht wird, mit dem sprachanalytischen Diskurs i.S. Alexys identisch. Der sprachanalytische Diskurs hat die Funktion, Bedeutung dadurch festzustellen, dass er vorhandene Normen explizit macht.“⁶⁶ Der Grund für diese hartnäckigen Verkehrung des pragmatischen Normativismus in eine objektivistische Semantik liegt in der Vorgabe. Die ist wieder keine methodologische, sondern eher eine polizeiliche. „Es ist die Aufgabe von sprachanalytischen Diskursen, das Spannungsverhältnis zwischen der Verwendung von Begriffen durch einzelne Sprecher innerhalb einer Sprechergemeinschaft aufzulösen.“⁶⁷ Den sprachanalytischen Diskurs könnte man noch als Verweis auf das Spiel einer gegeneinander gerichteten Argumentation verstehen. Dies wird aber sofort klargestellt: „Schließlich wurde durch die auf Wortgebrauchsregeln basierende Unterscheidung zwischen Feststellung und Festsetzung von Bedeutung auch die von Alexy analysierte Struktur des semantischen Arguments bestätigt. (...) Dies spricht für die These, dass sprachliche Bedeutung entgegen vielen Kritikern die ihr aufgebürdete Basis-Verantwortung für die Objektivität juristischer Entscheidungen erfüllen kann.“⁶⁸

Darauf weist allein schon die hier verkannte Komplexität juristischer Textarbeit hin. Die verwendet mindestens alle Canones der Auslegung. Und das wiederum ist deutliches Anzeichen dafür, dass die Bedeutung des Normtextes wohl kaum in selbstgenügender Gegebenheit für sich selbst sorgen kann. Sie ist nicht Voraussetzung, sondern Produkt der Arbeit am Text. Die Wortlautgrenze mag daher zwar nach wie vor als Grenze zwischen legitimen und illegitimen Entscheidungen thematisiert werden. Sie ist verletzt, wenn der Richter eine Lesart des Normtextes zugrundelegt, die durch die Argumentation im Verfahren widerlegt wurde. Der Normtext als Rechtsquelle wird dabei als Form unterstellt. Sein Inhalt ist nicht versionslos beschreibbar, so dass man für dessen Konkretisierung auf das Verfahren und den Streit der Parteien angewiesen ist. Der Richter ist gebunden über seine Begründungspflicht, rechtliches Gehör und die Maßstäbe juristischer Methodik. Die Grenze ist nicht durch sprachliche Argumente, sondern praktisch durch Argumentieren fixiert. Und eine vorgeschlagene Lesart kann dabei an allen Canones der Auslegung scheitern. An die Stelle epistemischer Evidenz im Bewusstsein der Beteiligten tritt damit die Herstellung von Evidenz im sozialen

mentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. *Die Sprache des Rechts II*, Berlin/New York 2005, S. 343 ff., 354.

⁶⁶ *Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 283.

⁶⁷ *Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 218.

⁶⁸ *Matthias Klatt*, *Theorie der Wortlautgrenze. Semantische Normativität in der juristischen Argumentation*, Baden-Baden 2004, S. 284.

Vorgang des Verfahrens.⁶⁹ Der Vorteil ist die Verringerung der Behauptungslast. Allerdings ist damit eine eindeutige Unterscheidung von Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung nicht mehr möglich, ebenso wenig wie die Unterscheidung von Bedeutungsfeststellung, bzw. -erkenntnis und Bedeutungsfestsetzung. Beides ist und bleibt immer personal praktische Angelegenheit. Das heißt, die Differenz von Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsherstellung trifft im Grunde nur zwei Modalitäten der Praxis, je nachdem wie diese semantischer Autorität bergündend unterworfen wird oder aber in semantischer Autonomie als Grund Autorität ausübt. Die Frage der Korrektheit der jeweiligen Festlegungen auf einen begrifflichen Gehalt stellt sich daher ganz anders. Die Antwort liegt nicht in einem Vergleich mit „Wortgebrauchsregeln“. Vielmehr bezieht sie sich auf die jeweils praktizierten Festlegungen auf eine Bedeutungstheorie. Und dies wiederum erfordert einen „Begriff der nichthintergehbaren Richtigkeiten der Performanz, die implizit in der Praxis enthalten sind und der expliziten Formulierung von Regeln und Grundsätzen vorausgehen und von dieser vorausgesetzt werden.“ Denn es gibt „eine Art von Richtigkeit, die nicht von expliziten Rechtfertigungen abhängt, eine Richtigkeit der Praxis.“⁷⁰ Oder anders, „semantischer“ ausgedrückt, „folgen die Korrektheitsbedingungen nicht aus der Bedeutung von sprachlichen Ausdrücken, die uns anweisen, wie die entsprechenden Ausdrücke zu verwenden sind, sondern umgekehrt: die Bedeutung eines Wortes ist die Art seiner Verwendung und die Korrektheitsbedingungen folgen aus dieser.“⁷¹ Wie dies dann so zu funktionieren vermag, dass auch die Frage nach einer Legitimität juristischen Interpretierens nicht obsolet werden muss, lässt sich über die bedeutungstheoretische Wendung von Robert Brandoms Analogie des Fallrechts zeigen.

3.2 Rechtsquelle als sprachliche Form

Allein schon der Blick auf die Realitäten juristischen Entscheidens zeigt, dass mit dem spekulativen Modell der Rechtsquelle als sprachlichem Inhalt so gut wie gar nichts stimmen kann. Juristen halten große Stücke auf die eigene Arbeit. Jedenfalls greifen die Gerichte zur Lösung ihrer Rechtsfälle gern auf ihre früheren Entscheidungen zurückzugreifen. Die empirische Untersuchung der Zitierpraxis deutscher Gerichte mit Hilfe der Datenbank Juris zeigt hier ein eindeutiges Bild.⁷² Untersucht wurden vor allem Entscheidungen aus den Jahren 1980 und 1988. Dabei stellte sich heraus, dass 1446 von 3046 Urteilen der obersten Bundesgerichte aus dem Jahr 1980 Zitate enthielten. Bei Urteilen aus dem Jahr 1988 war dieser Anteil mit 3503 von 5603 Urteilen noch etwas

⁶⁹Die Unterscheidung von epistemischer Evidenz im Bewusstsein und verfahrensbezogener Evidenz, die sich in einem sozialen Prozess erst herstellt, übernehmen wir von Ludwig Jäger, der zu diesem Thema in Köln ein medientheoretisches Forschungsprojekt durchführt.

⁷⁰Robert B. Brandom, *Expressive Vernunft. Begründung, Repräsentation und diskursive Festlegung*, Frankfurt/M. 2000, S. 61.

⁷¹Udo Tietz: Normen, Regeln und Interpretationen. Robert Brandoms Projekt einer pragmatischen Theorie der Rationalität – Zwei antinormativistische Einwände und ein Vorschlag zur Güte, in: *ders.*, *Vernunft und Verstehen. Perspektiven einer integrativen Hermeneutik*, Berlin 2004, S. 325 ff., 339.

⁷²R. Wagner-Döbler, / L. Philipps Präjudizien in der Rechtsprechung. Statistische Untersuchung anhand der Zitierpraxis deutscher Gerichte, in: *Rechtstheorie* 1992, S. 228 ff.

höher. Das bedeutet, dass in mehr als 50 % der Urteile dieser Gerichte auf mindestens ein Urteil eines anderen Gerichts Bezug genommen wird. Was die unteren Instanzen angeht, so fällt der Befund zwar nicht ganz so deutlich aus. Für das Jahr 1980 fanden sich nur in 25 % der Entscheidungen Verweise auf die anderer Gerichte. Immerhin stieg dieser Anteil aber bis zum Jahr 1988 auf fast ein Drittel an.⁷³ Bezeichnend ist dabei nicht nur die schiere Zahl der Zitierung anderer Gerichte in den Entscheidungsgründen. Weitaus aufregender ist der Löwenanteil der eigenen Gerichtsbarkeit daran. Denn der Anteil des Verweises auf die Rechtsprechung anderer Gerichtszweige bewegt sich lediglich im Promillebereich und steigt nur gelegentlich auf etwa 5 % an, wobei dies meistens das Bundesverfassungsgericht oder den Bundesfinanzhof betrifft.⁷⁴ Geradezu dramatisch aber wird der Befund in Hinblick auf den Europäischen Gerichtshof. Entgegen der landläufigen Meinung in der Literatur konnte die empirische Untersuchung bereits des einen Jahrgangs 1999 seiner Entscheidungen eine herausragende Bedeutung des Verweises auf die eigene Rechtsprechung für die Arbeit dieses Gerichts nachweisen.⁷⁵ Dies betrifft nicht nur seinen quantitativen Anteil. Der Verweis auf die frühere Rechtsprechung ist mit seinem Vorkommen in 154 der 259 Entscheidungen des EuGH im Jahrgang 1999 das häufigste Argument und tritt zudem in 20 weiteren Fällen zusammen mit einer weiteren auf. Die Bedeutung des Verweises auf die eigene Rechtsprechung betrifft vor allem auch qualitativ sein Gewicht für die Rechtserzeugung durch den EuGH. Dies lässt sich allein schon an dem Verhältnis ablesen, in dem er zu den anderen Argumentformen steht. Im untersuchten Jahrgang 1999 fanden sich ihm gegenüber das grammatische Argument nur 54 mal, das teleologische, historische und systematische Argument sogar nur 5 mal als häufigste Argumentform vor. Das heißt, dass der Verweis auf frühere Rechtsprechung in drei Mal so vielen Entscheidungen das häufigste Argument ist wie die in dieser Hinsicht zweithäufigste Argumentationsform, die grammatische Auslegung. Sie ist in 52 Entscheidungen des Jahrgangs 1999 die häufigste Argumentationsform. All diese Befunde machen die herausragende Rolle unübersehbar, die der Verweis auf die eigene Rechtsprechung bei der Entscheidungsfindung der Gerichte spielt. Und es erhebt sich die Frage, welche rechtstheoretischen Konsequenzen in Hinblick auf die Frage nach der Rechtsquelle daraus zu ziehen sind.

Zwar spielt unter rechtsstaatlichen Prinzipien die Zurechenbarkeit zum Normtext eine entscheidende Rolle. Damit ist jedoch wenig gesagt. Denn das gilt vorab für jedes juristische Argument, das für eine Begründung von Entscheidungen

⁷³R. Wagner-Döbler, / L. Philipps Präjudizien in der Rechtsprechung. Statistische Untersuchung anhand der Zitierpraxis deutscher Gerichte, in: Rechtstheorie 1992, S. 230.

⁷⁴R. Wagner-Döbler, / L. Philipps Präjudizien in der Rechtsprechung. Statistische Untersuchung anhand der Zitierpraxis deutscher Gerichte, in: Rechtstheorie 1992, S. 233.

⁷⁵Siehe *Mariele Dederichs*, Die Methodik des EuGH. Häufigkeit und Bedeutung methodischer Argumente in den Begründungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, Baden-Baden 2004; sowie der Beitrag *Mariele Dederichs / Ralph Christensen*, Inhaltsanalyse als methodisches Instrument zur Untersuchung von Gerichtsentscheidungen vorgeführt am Beispiel der Rechtsprechung des EuGH, in: *Friedrich Müller / Isolde Burr* (Hg.), Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht, Berlin 2004, S. 287 ff.

ins Feld geführt wird. Für die Frage, ob die Begründung jeweils gelungen und stichhaltig ist und die Entscheidung damit gerechtfertigt ist, kann aber nicht die eine Textsorte Gesetz gegen die andere Textsorte Urteil per se ausgespielt werden. Bindung kann in dem einen wie dem anderen Fall vielmehr nur bedeuten, dass der Text nicht einfach argumentativ übergangen werden kann. Der Entscheidung wird durch ihn als Kontext eine Richtung gewiesen, in die sich die Argumentation zu bewegen hat, damit das Ergebnis, zu dem auch immer sie kommt, als gerechtfertigt gelten kann. Die Arbeit der Gerichte ist es, Rechtsfälle zu lösen, in dem sie die zu einer Entscheidung bringen. Um dies in einer rechtsstaatlich einwandfreien Weise zu leisten, müssen Juristen argumentieren.⁷⁶ Sie bringen die Entscheidung durch Argumentation auf den Weg und rechtfertigen sie durch den Niederschlag der Argumente in der Begründung.⁷⁷ Materie, Mittel und Metier zugleich ihrer Argumentation sind dabei Texte von Recht. Texte, in denen jene Rechtsbehauptungen formuliert sind, die für die Konstitution und die Lösung des jeweils vorgetragenen Fall einschlägig sind. Im Eingang des Falls sind dies die im Widerstreit liegenden Lesarten von Normtexten. Im Ausgang des Falls ist dies der mit dem Urteil in Geltung gesetzte Text von Recht. Der Weg zur Entscheidung besteht darin, die durch den Streit darum in Frage gestellten Rechtsbehauptungen so, wie sie sich in den Einlassungen und Vorträgen der Parteien, in deren Schriftsätzen und Anträgen finden, durch Integration oder Widerlegung auf geltende Rechtsbehauptungen zurückzuführen bzw. aufgrund geltender Rechtsbehauptungen zurückzuweisen. Diese finden sich in den Kodifikationen von Recht aber genauso auch in den anerkannten Texten wie Kommentaren, rechtswissenschaftlichen Abhandlungen oder eben in den vorangegangenen Richtersprüchen. Es geht vor Gericht also um die „Überwindung“ einer Kontroverse „durch Gründe.“⁷⁸ Wenn diese im Ergebnis des Argumentation nicht mehr abzuweisen sind, so ist jene Einwandfreiheit erreicht, die es rechtfertigt, den Streit mit ihm zu entscheiden. Die dafür nötige Überzeugungskraft gewinnen Argumente aus dem Bestand von Meinungen, Ansichten und Normen, welche die Beteiligten anerkennen, teilen, die für sie unstrittig sind und auf die sie diese Argumente im einzelnen aufbauen und stützen. Auf diese Weise vermögen Argumente die ihnen praktisch zugeordnete Wirkung zu tun, Gegenteiliges aus dem gemeinsamen Stand gültigen Wissens und akzeptierter Meinungen auszuschließen und sich selbst als Teil dieses Bestands zu etablieren. Dadurch werden sie eben „zwingend“ und vermögen ihrerseits nun als Basis weiteren Argumentierens zu dienen. Wie der Jurist dafür mit all diesen Texten umgeht, welche der heranzieht und einsetzt, wie er sie zueinander ins Verhältnis setzt und gewichtet, um deren Bedeutung als Recht zu entscheiden, hängt allein von den wiederum methodischen Vorgaben ab, an

⁷⁶Dazu *Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens, in: *Kent Lerch* (Hg.), *Recht verhandeln. Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts. Die Sprache des Rechts II*, Berlin/New York 2005, S. 105 ff.

⁷⁷Ausführlich dazu *Ralph Christensen / Hans Kudlich*, *Theorie richterlichen Begründens*, Berlin 2001, hier v.a. S. 268 ff.

⁷⁸Ausführlich dazu *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 220.

die er gehalten ist. Auch die wiederum „ergeben sich“ nicht „von Natur aus“ aus irgendwelchen, der Praxis vorgegebenen und entzogenen Normen. Vielmehr greift der Jurist für sein Vorgehen hier ganz im Sinne Brandoms auf den der Praxis von Recht inhärenten, durch das Handeln der beteiligten Akteure selbst in deren Vollzug immer wieder instituierten normativen Sinn eben dieser Praxis zurück. Dabei setzt das Doppelverhältnis von Autorisierung und Verantwortung setzt eine komplexe Dynamik von Berechtigungen frei. Zum einen ist dies die Berechtigung, sich auf die in der eigenen früheren Entscheidung erfolgreich in Geltung gesetzten Rechtsbehauptung zur Begründung des aktuell anstehenden Urteils zu berufen. Zum anderen geht damit aber auch zugleich die Festlegung darauf einher, Gründe in Gestalt des Verweises auf die eigene Rechtsprechung überhaupt zu haben. Aus deren jeweiliger Zu- bzw. Aberkennung ergibt sich ganz im Sinne des Modells der deontischen Kontoführung auch der jeweilige Status, den die Beteiligten in der Praxis genießen, im besonderen jener, ein verlässlicher und anerkennungswürdiger Produzent von Recht zu sein. Und das ist ausschlaggebend. Denn solches Recht gibt es nun einmal nicht vor dem Fall. Weder gibt das Gesetz es her, indem es von ihm „vorbedeutet“ wäre, noch gibt ein Urteil es her, indem es von diesem „vorgefertigt“ wäre. Immer wieder ist es am Fall neu in Arbeit zu nehmen und mit Bedeutung zu füllen. Als ein Text fungieren eben auch der Vorentscheidungen. Und die Frage ist, ob sich diese Semantisierung nach den Regeln juristischer Kunst begründen lassen.

Hört man also auf die Praxis, so ergibt sich entgegen dem Versuch der analytischen Rechtstheorie, „semantische Grenzen“ zur rehabilitieren ein ganz anderes Bild von Normtext und Wortlautgrenze als es der sprachanalytische Ansatz in der Rechtstheorie suggeriert. Zunächst wird der Normtext als Quelle dadurch eingeführt, dass alle Prozessbeteiligten sich auf diesen Text beziehen. Jede Partei bestreitet aber die Richtigkeit dieses Bezugs bei der anderen Partei. Damit ist jede der beiden vorgeschlagenen Lesarten in ihrer Transparenz durch die andere Lesart gestört. In der richterlichen Begründung muss die Transparenz einer Lesart hergestellt werden, indem die anderen Vorschläge integriert oder widerlegt werden. Dadurch gewinnt der Normtext als Rechtsquelle seine wörtliche Bedeutung oder beste Lesart erst am Ende des Verfahrens. Zunächst wird die Rechtsquelle nur als Form unterstellt, während das Verfahren ihren Inhalt durch den Streit hervorbringt. Für die Frage wie dann Legitimität der Entscheidung als Einlösung der selbst wieder normativ gebotenen Bindung an Normtext noch möglich ist, ist die Frage nach der Bedeutung neu zu stellen.

Entgegen dem spekulativen Ansatz eines semantischen Objektivismus erweist sich dabei eine Bedeutungstheorie selbst schon wieder pragmatisch als ein explikatives Moment der Selbstvergewisserung normativer Praktiken. „Insoweit die Bedeutung unserer Aussagen überhaupt bestimmt ist, wird diese durch normative, soziale Praktiken determiniert, in denen Personen sich wechselseitig Festlegungen und Berechtigungen zu bestimmten Aussagen und Handlungen zuschreiben.“⁷⁹

⁷⁹ Michael Esfeld, Normativität der Bedeutung und normative Wissenschaftsphilosophie, in: B. Gesang (Hg.) Deskriptive oder normative Wissenschaftstheorie, Frankfurt / Lancaster 2005,

Gegenstand einer Bedeutungstheorie sind somit nicht etwa sprachliche Entitäten oder auch nur sprachliche Verhältnisse. Vielmehr sind Bedeutungstheorien jene Praktiken der Beteiligten, in denen sie sich über eine Berechtigung auf den Sinn ihrer Äußerungen als sprachliche festlegen. Sie sind nicht Gegenstand von Interpretationen. Vielmehr *sind* sie wechselseitige Interpretation. Also bestimmt auch nicht die Sprache den Sinn des Handelns der Beteiligten. Vielmehr bieten diese einander durch die Signifikanz ihres Handelns einander etwas an, dass sie als Sprache nehmen können, mittels derer sie zu das von ihnen erwünschte Verständnis erreichen können.⁸⁰ Allein dadurch kommt die Verständigung im übrigen dann auch auf Regeln, sofern „wir in allen tatsächlichen Praxen gelingender Verständigung zumindest an der Oberfläche eine weitreichende Ähnlichkeit des von den Teilnehmern an diesen Praxen in Anspruch genommenen sprachlichen Materials und seiner Verwendung finden.“⁸¹ Regeln sind nicht Voraussetzung, sondern „eine praktische Zugabe der Praxis sprachlicher Verständigung. Wir verhalten uns sprachlich deswegen ähnlich, weil wir von unserer Umgebung gedrillt werden, uns so zu verhalten, und wir werden so gedrillt, weil dies der einzige Weg ist, wie sich eine sprachliche Praxis, die nicht auf zwei Individuen beschränkt ist, sondern eine unüberschaubar große Zahl von Teilnehmern hat, reibungslos aufrechterhalten lässt.“⁸² Und wenn wir dies einmal gewissermaßen intus haben, so haben wir auch das Nötige bei der Hand unsere Praktiken als derart sprachliche auf den Begriff zu bringen und uns in einer entsprechenden normativen Einstellung zueinander zu verhalten. Und das schließt sein, über sie zu verfügen. In diesem Sinne, und allein in diesem ist Bedeutung „intrinsisch normativ“.⁸³ Folglich heißt sie beschreiben, die entsprechend bedeutungskonstitutiv normative Beziehungen der Teilnehmer den fraglichen Verständigungspraktiken explizit zu machen und so „auf den Begriff zu bringen“. Das produktive Moment von Verständigung stört dabei nicht. Es ist als deren genuiner Part einzubeziehen. Dies betrifft dann natürlich auch die Einschätzung von Verständigungshandeln als korrekt oder inkorrekt.⁸⁴

Damit zeichnet sich für eine Rechtstheorie im Gefolge *Brandoms* ein Dreischritt ab. Zu klären ist als erstes, inwieweit Praktiken durch Normativität, bzw. normative Autorität gebunden sein können, wenn diese doch in deren Hand liegt. Zum zweiten fragt sich, wie diese Bindung als sprachliche Bedeutung in Erscheinung treten kann, wenn die Verständigungspraxis zugleich souverän, bzw.

S. 206 ff., 206.

⁸⁰Im einzelnen dazu *Jasper Liptow*, *Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis*, Weilerswist 2004.

⁸¹*Jasper Liptow*, *Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis*, Weilerswist 2004, S. 228.

⁸²*Jasper Liptow*, *Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis*, Weilerswist 2004, S. 228.

⁸³*Michael Esfeld*, *Normativität der Bedeutung und normative Wissenschaftsphilosophie*, in: *B. Gesang* (Hg.) *Deskriptive oder normative Wissenschaftstheorie*, Frankfurt / Lancaster 2005, S. 206 ff., 213.

⁸⁴Vgl. *Michael Esfeld*, *Normativität der Bedeutung und normative Wissenschaftsphilosophie*, in: *B. Gesang* (Hg.) *Deskriptive oder normative Wissenschaftstheorie*, Frankfurt / Lancaster 2005, S. 206 ff., 219.

autonom darüber verfügt. Und es fragt sich zum dritten, wie dann sonderlich für die juristische eine Bindung an den Normtext möglich sein kann, wenn diese ihn in seiner Bedeutung an Recht erst zu erzeugen hat.

Was Autorität angeht, sieht *Brandom* eine enge Beziehung zu jenen Verhältnissen, auf die ein Richter bei seiner Entscheidung unter den Bedingungen eines strikten Fallrechts trifft, das nicht auf textuell fixierte Kodifizierungen oder Regularien zurückfallen kann.⁸⁵ Diese Situation ist für Brandom überhaupt paradigmatisch für die autonom praktische Selbstschöpfung von Normen. Ausgangspunkt ist die Verpflichtung, „die man durch Anwendung eines Begriffs eingeht (paradigmatisch durch den Gebrauch eines Wortes)“. Nach dem Modell der deontischen Kontoführung ist sie „Ergebnis eines Prozesses der Unterhandlung unter Einbeziehung der wechselseitigen Haltungen und der reziproken Autorität derjenigen, die die Verpflichtung zuschreiben, und desjenigen, der sie anerkennt.“⁸⁶ Genau dies trifft nun etwa für einen Richter zu, der seine Entscheidung von Recht allein anhand von so weit entschiedenen Fällen treffen kann. Er setzt sich mit diesen gewissermaßen in das Benehmen einer *normativen Unterhandlung*. Die beruht in einem reziproken Verhältnis der *Autorität*, die er mit seiner Entscheidung normativ ausübt, und der *Anerkennung*, die er begründend den in jenen Fällen getroffenen Entscheidungen zollt. Das kann auch so gesehen werden, dass der Richter in dieser Behandlung von Fällen im Lichte der von ihm getroffenen Entscheidung just jene Norm instituiert, die er anwendet. Denn das eine, der normative Gehalt seiner Entscheidung ist ohne das andere, die in den vorangegangenen Fällen als deren Entscheidung festgeschriebene Normativität ebenso wenig denkbar, wie letztere überhaupt nicht von normativer Signifikanz sein können ohne das erstere. Normativität ist damit von vornherein „nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein geschichtlicher Prozess,“ sofern „die Einsetzung begrifflicher Normen“ „eine ganz eigene Anerkennungsstruktur aufweist, Ergebnis der reziproken Autorität, die einerseits ausgeübt wird von vergangenen Begriffsanwendungen auf künftige und andererseits von künftigen Anwendungen auf vergangene.“⁸⁷ Aber das kann noch nicht alles sein. Denn über den Umstand dieses Verbunds des Normativen in der Zeit hinaus stellt sich zu seiner Vollgültigkeit zudem noch die Frage nach der Richtigkeit, bzw. eines Kriteriums für die Berechtigung der entsprechend eingegangenen Festlegungen. Das heißt, „Autorität“ im Sinne solcher Festlegungen „muss geregelt werden“⁸⁸ und kann sich nicht quasi naturwüchsig bloß in actu vollziehen. Und das wiederum heißt

⁸⁵ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 377 ff.

⁸⁶ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 356.

⁸⁷ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 367.

⁸⁸ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 367.

konsequent pragmatisch gedacht, dass „die Anwendungen von durch frühere Anwendungen instituierten Normen (...) gemäß den Normen, denen sie verantwortlich sind, auf ihre Richtigkeit hin bewertet werden (müssen) Damit die derzeitigen Anwendungen eines Begriffs gegenüber früheren Anwendungen dieses Begriffs (und der mit ihm verbundenen Begriffe) verantwortlich sind, müssen sie zur Verantwortung gezogen werden, als verantwortlich betrachtet oder behandelt werden.“⁸⁹

Eben das zeigt das Beispiel der Entscheidung des Richters im Fallrecht. Für seinen besonderen anstehenden Fall beruft er sich in dem Sinne auf Präzedenzfälle, dass er sie zu seinem in eine Beziehung der Ähnlichkeit setzt. Das heißt, „der Gehalt der Begriffe, die der Richter anwenden muss, ist vollständig konstituiert durch die Geschichte ihrer früheren tatsächlichen Anwendungen (in Verbindung mit der Geschichte der tatsächlichen Anwendungen anderer Rechtsbegriffe, die in der Rechtsgeschichte als folgernd mit diesen verknüpft angenommen wurden). Es ist diese Tradition, gegenüber welcher der Richter verantwortlich ist. Der Gehalt dieser Begriffe wurde vollständig durch ihre faktische Anwendung konstituiert.“⁹⁰ Damit scheint es aber, als wäre die Tradition nur ein Vorwand für eine uneingeschränkte Souveränität, die der Richter über Normativität ausübt. Eine Befürchtung, die gemeinhin als Vorwurf des Dezisionismus formuliert wird. Dies ist aber nur der Fall, wenn man den Prozess an der Stelle seiner Gegenwart abbricht und so auf diese verkürzt. Die Gegenwart greift aber nicht nur zurück auf die Vergangenheit. Sie wird vielmehr zugleich umgekehrt, sofern sie ihre Berechtigung aus ihr zieht, auch von deren langen Arm erreicht. Und genau dieses Moment verlängert sich nun zugleich auch weiter über diese Gegenwart hinaus. Der Richter zieht die Berechtigung seiner Festlegung auf einen normativen Gehalt nicht nur daraus, seine Festlegung als Folgerung aus dieser und damit signifikant von normativer Bedeutung ausweisen zu können. Wobei immer dazu zu sagen ist, dass aufgrund des produktiven Moments des vorgängigen Maßstabs auch eine Zurückweisung erfolgen kann. Damit kann hier nicht Schluss sein. Denn „der gegenwärtige Richter“ würde „das letzte Wort (...) behalten“.⁹¹ Er setzt indes zugleich seine gegenwärtige Entscheidung der Zukunft aus. Das heißt der lange Arm der Geschichte greift durch seine Entscheidung hindurch in die Zukunft hinaus. Und zwar genau durch sie. *Brandom* fordert deshalb, dass die vom Richter ausgeübte Autorität *verwaltet* werden muss. Damit ist gemeint, dass „der gegenwärtige Richter (...) von den künftigen gegenüber seiner ererbten Tradition zur Rechenschaft gezogen (wird). Denn seine Entscheidung ist für den Gehalt des fraglichen Begriffs nur insoweit wichtig, soweit dessen

⁸⁹ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 367.

⁹⁰ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 377 f.

⁹¹ Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., 379.

Präzedenzautorität von ihm oder wiederum von künftigen Richtern anerkannt wird. Wenn sie angesichts ihrer Auslegung der von ihm ererbten Tradition zu dem Schluss kommen, dass der gegenwärtige Richter falsch entschieden hat, dann besitzt die Entscheidung des gegenwärtigen Richters überhaupt keine Autorität. Die Autorität der Vergangenheit über die Gegenwart wird in ihrem Namen von der Zukunft wahrgenommen.⁹² Die Gegenwart unterwirft sich dem also, indem sie Grund für ihre künftige Anerkennung liefert. Und sie tut dies genau im Interesse jener Autorität, die sie mit der Entscheidung ausübt.

Für eine Rechtstheorie stellt sich das Recht als „Modell einer sich selbst steuernden und stabilisierenden sozialen Praxis“⁹³ dar. Das „Case-Law-Modell der Praxis sprachlicher Verständigung“⁹⁴ kann damit wichtige Hinweise für eine Bedeutungstheorie liefern, Ausgangspunkt dafür ist, dass „sprachliche Bedeutung (und mit ihr der Gehalt geistiger Zustände) (...) sich erst dort (konstituiert), wo (mindestens) zwei Sprecher ihre Idiolekte in einer Praxis gelingender sprachlicher Verständigung wechselseitig interpretieren.“⁹⁵

Was für den Richter im Case Law die Präzedenzfälle, das sind im Fall der Verständigungspraxis die paradigmatisch und damit prägend erfahrenen Fälle gelungener Verständigung. Wobei „gelingen“ im Sinne Davidsons nichts anderes heißt, als sich vom anderen in dem Sinne interpretiert zu werden, den man sich für die eigene Äußerung vorgenommen hat. Entsprechend der Brandomschen Analogie wird Bedeutung über die Vergegenwärtigung von Festlegungen, die dabei eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, zu einem Standard von Interpretationen. Verständigung hat eine zeitliche Dimension, indem sie Vergangenes als Ansatz für Interpretation einzuholt. „Die Tatsache, dass es keinen Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung gibt, der außerhalb des Geschehens gegenseitiger Interpretation liegt, heißt nicht, dass es überhaupt keinen solchen Standard gibt. Der Standard für das Gelingen eines bestimmten Aktes sprachlicher Verständigung kann nämlich genauso gut anderen gelungenen Akten sprachlicher Verständigung entstammen.“⁹⁶ Das Gelingen von Verständigung ist nicht auf so etwas wie Bedeutung bezogen. Vielmehr ergibt sich genau umgekehrt Bedeutung aus dem Gelingen von Verständigung. Insofern ist also Bedeutung auch nicht die Mutter von Verständigung. Vielmehr ist der

⁹² Robert B. Brandom, Pragmatische Themen in Hegels Idealismus. Unterhandlung und Verwaltung der Struktur und des Gehalts in Hegels Erklärung begrifflicher Normen. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 3, 1999; S. 355 ff., S. 380.

⁹³ Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 220.

⁹⁴ Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 220 ff.; ders., Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: Georg W. Bertram / Jasper Liptow (Hg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff., 141 ff.

⁹⁵ Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 206.

⁹⁶ Jasper Liptow, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 206.

kommunikative Erfolg der Vater aller Bedeutung.⁹⁷ „Wir können die Teilnehmer an einem bestimmten Akt sprachlicher Verständigung deswegen bereits als mit intentionalen Zuständen und einer Sprache begabte Wesen begreifen, weil wir davon ausgehen können, dass diese Eigenschaften das Produkt unzähliger weiterer gelungener Akte der Verständigung sind.“⁹⁸ Für das Gelingen der Verständigung sorgt somit die Festlegung darauf, Folge bereits gelungener Verständigung zu sein. Und genau dieses Moment ist es auch, das dann in der Frage des Grundes und der Berechtigung als Bedeutung expliziert werden kann. Hier zeigt sich noch einmal, dass es sich bei Bedeutung auch um gar nichts anderes handeln kann als um Inferenz. Sofern Bedeutung als Grund von Festlegungen auf einen Äußerungssinn oder eine Interpretation fungiert, beruht sie auf semantischer Anerkennung. Sofern diese aber nicht anders in Erscheinung treten kann als durch als Verständigung, bzw. Interpretation praktizierte Festlegung *ist* sie nichts anderes als die damit ausgeübte semantische Autorität. Und ganz so wie in der Analogie des Fallrechts schließe in reine Willkür um, wenn die Geschichte hier zu Ende wäre. Das dies nicht so ist, dafür sorgt allein schon die Absicht darauf, im eigenen Sinne verstanden, das heißt interpretiert zu werden. Genau diese Absicht bereits verlängert die dafür praktizierte Festlegung auf eine Anerkennung gelungener Verständigung als Gehalt in Folge in die Zukunft. Denn die Interpretation durch den anderen kann jeweils nur ein nächstes sein, da sie in nichts anderem wurzelt, als in dessen semantischer Autorität. Genau dies macht die Pointe eines interaktionistischen Intepretationismus⁹⁹ aus, der dem Rechnung trägt, dass Interpretation praktisch für sich selbst zu sorgen hat, indem sie die Bedeutungen und Regeln, auf denen sie beruht als ihre in die Zukunft verlängerte Geschichte, dadurch immer wieder erst hervorbringt, dass diese sich in der Gegenwart des Verständigungsaktes gelungenem konkretisiert, das heißt öffentlich sozial praktiziert wird. „Denn die Tatsache, dass eine gegenwärtige Entscheidung, ob die Verständigung gelungen ist, unter Bezug auf eine Tradition gelungener Verständigung gerechtfertigt wird, die ihrerseits ein Konstrukt der Gegenwart ist, begründet nur scheinbar eine einseitige Autorität der Gegenwart über die Vergangenheit. Denn eine gegenwärtige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Akt der Kommunikation gelungen ist oder nicht, kann nur dann eine Autorität in Bezug auf die Vergangenheit entwickeln, wenn dieser Akt (und das mit ihm zusammenhängende Konstrukt der Tradition) von zukünftigen Akten gelungener Verständigung als Teil der Tradition anerkannt wird.“¹⁰⁰

An dieser Stelle zeichnet subkutan auch schon die Kontur der Verhältnisse

⁹⁷Diese Gedanke findet sich ohne Bezug auf Brandom bereits bei *Rudi Keller*, Sprachwandel; Tübingen 1990

⁹⁸*Jasper Liptow*, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S.220.

⁹⁹Dazu *Jasper Liptow*, Interpretation, Interaktion und die soziale Struktur sprachlicher Praxis, in: *Georg W. Bertram / Jasper Liptow* (Hg.), Holismus in der Philosophie. Ein zentrales Motiv der Gegenwartsphilosophie, Weilerswist 2002, S. 129 ff.; sowie *ders.*, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 148 ff., 220 ff.

¹⁰⁰*Jasper Liptow*, Regel und Interpretation. Eine Untersuchung zur sozialen Struktur sprachlicher Praxis, Weilerswist 2004, S. 223.

juristischer Textarbeit ab. Hier wie dort bringt unser gemeinsames Handeln normative Maßstäbe hervor einschließlich jener, die sich in Hinblick auf die Verständigung als sprachliche Bedeutung thematisieren lassen. Diese liegen nicht im Innern des Bewusstseins oder im Wesen der Sprache, sondern können in unserem praktischen Tun nachgewiesen werden. Normativität ist also ein Potential der sprachlichen Praxis. Das heißt, normative Standards formen Bedeutung, auch und gerade jene, die im Recht als Wortlaut von Normtexten thematisiert wird. Und es ist gerade nicht die Bedeutung des Normtextes ein normativer Standard. Wörtliche Bedeutung steht damit am Ende der Interpretation. Erst nachdem man viele Lesarten geprüft hat, kann man eine auszeichnen. Diese Auszeichnung wird von der Praxis vorgenommen und nicht von der Sprache ganz so, wie es das Case-Law-Modell zeigt. Bedeutung wird in dessen Sinne von Kontexten und Subjekten geliefert und muss entschieden werden. Bedeutung machen heißt dabei nichts anderes, als in einem Prozess gelungener Verständigung und damit einer Explizierung als Sprache ausdrücklich werden lassen, wovon Sprecher handeln. Damit bleibt das Maß aller Bedeutung dort, wo allein Sprache ihren Sitz haben kann, bei den Sprechern. Der Jurist hat durch die von ihm für die Interpretation des Normtextes veranschlagten Inferenzen entlang der geschichtlichen Linie von der Vergangenheit durch seine Interpretation hindurch in die Zukunft Bedeutung zu machen. Eine Bedeutung, die er in semantischer Autorität als Recht entscheidet zugleich in Anerkennung der ganzen Linie der durch diese hindurch laufenden von Berechtigungen. Mit Brandom ist so die Beurteilung der Richtigkeit und Angemessenheit einer Äußerung an die Praxis der Kommunikation überwiesen. Es geht nicht um Erkenntnis von Instanzen, die hinter den Worten liegen, sondern es geht um ein Begründungsverfahren. Auf die Jurisprudenz gewendet zielt er nicht auf die Gewinnung epistemischer Evidenzen in der dualen Beziehung zwischen richterlichem Bewusstsein und Gesetzestext. Vielmehr geht es um die Herstellung einer verfahrensbezogenen Evidenz aus der Argumentation der Prozessbeteiligten. Genau hier setzt denn auch das Explizitmachen des Impliziten im Sinne von Brandom an. Mit dem Reklamieren von Festlegungen, dem Einfordern von Berechtigungen, dem Einklagen diskursiver Verantwortung und der Berufung auf deontische Autorität wird das Spiel um Richtigkeit und Legitimität eröffnet. Der Vorgang der Semantisierung von Normtexten ist so wie alle Verständigung ein komplex produktiver, zudem nie abschließbar geschichtlicher Prozess.

Die alles entscheidende Frage ist also nicht, *was* die Grenze juristischer Interpretation ist oder worin dieses seine Grenzen findet. Die alles entscheidende Frage ist vielmehr, wie kann die Praxis einer Grenzziehung im Verfahren funktionieren kann. Es geht dabei um die Frage, wie die von den Beteiligten als gemeinsam unterstellte Rechtsquelle des Normtextes ihren Inhalt gewinnt. Die Verknüpfung zwischen Gesetzgeber und Richter darf weder zu stark noch zu schwach gefasst werden. Zu stark wäre es, wenn man vom Gesetzgeber verlangte, alle künftigen Lesarten und damit die Bedeutung seiner Texte im voraus zu determinieren. Zu schwach gefasst wäre die Verknüpfung andererseits, wenn die Wahl des Ausgangspunkts für die Entscheidung ins freie Belieben des Richters

gestellt wäre. Denn der Gesetzgeber kann durch die Vorgabe des Ausgangstextes den schöpferischen Prozess der Rechtsnormsetzung – linguistisch gesehen – nachdrücklich „irritieren“. In diesem Sinn könnte man das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und juristischem Entscheider als strukturelle Kopplung bezeichnen. Zu den Dienstpflichten etwa des Richters, den Normtext als Ausgangspunkt zu nehmen, kommen noch die methodenbezogenen Normen der Verfassung und ihre Präzisierung durch die Wissenschaft hinzu. So entsteht eine dreigliedrige Kette zwischen Gesetzgeber, Wissenschaft und Umsetzung, exemplarisch durch die Justiz. Die Rechtsnorm als die generelle Bedeutung des geltenden Rechts für „einen Fall wie diesen“ setzt der Richter. Hier ist der Gesetzgeber mit der Determination in aller Regel überfordert. Den Ausgangspunkt seiner Entscheidung muss sich der Richter aber von außen als Normtext vorgeben lassen. Andernfalls wäre die Beeinflussung durch den Gesetzgeber als rationaler Kern von Gewaltenteilung und richterlicher Bindung aufgehoben. Aber auch die weitere Behandlung dieses Ausgangspunktes ist richterlicher Willkür entzogen. Hier greift vielmehr das Verfahren mit seinen Zwängen ein. Dazu gehören die von den Parteien vorgebrachten Argumente, die Pflicht zu rechtlichem Gehör und die Notwendigkeit zur Entscheidung eine Begründung zu schreiben. Aufgabe des Verfahrens ist nicht die Herstellung von Verständnis, sondern dessen Bewertung. All dies ist nichts anderes, als die in der Form von Argumentation disziplinierte Geschichtlichkeit von Verständigung, durch die Bedeutung praktiziert wird. Im Fall des Rechtsstreits thematisiert als Wortlaut des Normtextes. Der Streit entsteht dabei nicht aus einem Mangel, sondern aus einem Überfluss an Verstehen. Beide Gegenparteien haben das Gesetz je auf ihre Weise durchaus verstanden. Es geht gerade um einen Konflikt einander ausschließender Lesarten desselben Gesetzes. Weil keine Sprache ihr eigenes System vollständig enthalten kann, ist eine versionslose Beschreibung nicht möglich. Wenn man Lesarten der Gesetze vergleicht, geht es also nicht um richtig oder falsch, sondern um besser oder schlechter. Das heißt, im Verfahren müssen die Argumente für die jeweilige Lesart vorgebracht werden und der Gegner kann diese widerlegen oder integrieren. So kommt man zur Geltung einer Lesart, ohne die Grundlage richtiger Erkenntnis voraussetzen zu müssen. Es sind also epistemische Evidenzen im Bewusstsein beider Parteien von Anfang an vorhanden. Sie wissen genau, was das Gesetz sagt. Sie wissen aber nicht, welche Lesart besser ist. An diese Stelle setzt das Verfahren die Argumentation der Beteiligten. Sie müssen einen Streit führen, um diese Frage mit Argumenten zu klären. In der richterlichen Begründung wird an die Stelle der von der Argumentation erschütterten epistemischen Evidenzen eine im Verfahren erzeugte Evidenz gesetzt. Unter dieser Voraussetzung hat das Verfahren seinen Zweck erfüllt. Ob es diesen Zweck erreicht, ist allerdings nicht garantiert. Hier bedarf es der Kunst des Richters. Er muss den Streit der Argumente im Verfahren so gegeneinander setzen, dass die Parteien für seine Begründung arbeiten. Indem jede Partei versucht, die Lesarten der anderen zu erschüttern, kann sich die relativ beste Variante herausbilden. Der Richter muss dies in seiner Entscheidungsbegründung manchmal nur noch aufnehmen. Wir brauchen die Wortlautgrenze nicht, um eine Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung zu bestimmen, sondern sie soll sicherstellen, dass der Richter

auch tatsächlich der Lesart mit den besten Argumenten Vorrang gibt.

Das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip ist eine Entscheidung für die Praxis einer Grenze: es verlangt vom Richter, begründet zu entscheiden. Das heißt, er kann eine Lesart des Normtextes erst dann zugrundelegen, wenn er alle Störungen durch andere Lesarten desselben Textes entweder widerlegt oder in seine Lesart integriert hat. Diese mit der Beseitigung aller Störungen erreichte Transparenz oder Klarheit kann nicht von der Sprache geliefert werden. Sie ist angewiesen auf die Argumentation der Beteiligten und die Arbeit richterlicher Begründung. Eine Grenze juristischer Textarbeit ergibt sich so als Relation zwischen drei Faktoren: Der vom Gesetzgeber verabschiedete Normtext als Zeichenkette muss Ausgangs- und Zurechnungsgröße der Entscheidung sein. Die von der Wissenschaft entwickelten methodischen Instrumentarien eröffnen Kontexte für die Rechtfertigung von Lesarten. Ausgehend von den methodenbezogenen Normen der Verfassung können diese Kontexte in eine Rangfolge gebracht werden, gleich zeitig sorgt der prozessrechtliche Rahmen des Gerichtsverfahrens für ihre Verendlichung. Außerdem gibt es zur weiteren Kontrolle den Instanzenzug, unterstützt von der begleitenden Kritik der Wissenschaft am Tun der Gerichte. All diese Faktoren, zusammengenommen, ergeben die Gesetzesbindung. Der Rechtsstaat ist nicht monologisch-richterbezogen, sondern diskursiv-verfahrensbezogen. Er verlässt sich nicht auf einsame Erkenntnis, sondern fordert eine öffentliche Diskussion, in der sich die besseren Argumente für die Lesart des Gesetzes durchsetzen sollen. Normativität ist zu verstehen als die von den Teilnehmern des Sprachspiels wechselseitig unterstellten Standards juristischer Professionalität. Der pragmatische Ansatz Robert Brandoms zeigt, dass diese Maßstäbe nicht als feste Größe der Praxis zugrunde liegen, sondern sich als fortlaufende Präzisierung der Selbstbeschreibung der Praxis vollziehen. Normativität wird von den Teilnehmern der juristischen Kommunikation wechselseitig unterstellt, während über ihren konkreten Inhalt gestritten wird. In diesem Streit formen sich die Standards juristischen Professionalität. Als Vorgaben sind sie zugleich immer auf die konkrete Beglaubigung, um überhaupt als solche wirken zu können. Und sie werden Vorgaben allein dadurch, dass die juristische Entscheidung ihre Anerkennung um der eigenen Autorität willen eingeht. Auch wenn wir über ihren bisherigen Inhalt eine Menge wissen und ständig dazu lernen, behält die Praxis doch das letzte Wort. Sie ist Normen unterworfen, die sie selbst formuliert. Das heißt, ein Urteil muss seine zugrunde gelegte Lesart des Normtextes an der professionellen Kritik ausweisen. So formen die normativen Standards die jeweilige Lesart und damit die angenommene Bedeutung des Normtextes. Aber das Urteil wirkt auch zurück, indem es in die deontische Kontoführung wieder eingeht.